



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1: GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Dental Monitoring, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) mit Sitz in 75, rue de Tocqueville, 75017 Paris, Frankreich („DM“), die in ihrem Namen und im Namen ihrer verbundenen Unternehmen handelt, und Ihnen/Ihrer Arztpraxis („Kunde“).

DM entwickelt, produziert und vertreibt Software, digitale Infrastrukturen, Protokolle, Schnittstellen, mobile Anwendungen („Software-Produkte und Dienstleistungen“) und Hardware („Hardware-Produkte“) für den Einsatz im zahnmedizinischen Gesundheitssektor (zusammen die „DM Lösung“).

Der Kunde ist eine zahnärztliche Praxis, die Patienten mit zahnmedizinischen und/oder kieferorthopädischen Dienstleistungen versorgt.

Der Kunde möchte seinen Patienten die DM Lösung zur Verfügung stellen.

Dementsprechend sind die AGB und die dazugehörige Datenschutzvereinbarung die Geschäftsbedingungen, die zwischen DM und einem Kunden gelten, und somit die einzige Grundlage für geschäftliche Verhandlungen, sofern nicht Besondere Geschäftsbedingungen (z. B. ein separater Vertrag) mit dem Kunden vereinbart wurden. In diesem Fall haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den AGB.

ARTIKEL 2: DEFINITIONEN

Die nachstehend in Großbuchstaben hervorgehobenen Begriffe, einschließlich der in Artikel 1 der vorliegenden AGB genannten, haben folgende Bedeutung:

- „**Verbundene Unternehmen**“ sind alle von DM kontrollierten Unternehmen. Für die Zwecke der vorliegenden AGB bedeutet der Begriff „kontrollieren“ die Befugnis und Autorität, ein solches Unternehmen direkt oder indirekt durch den Besitz von Aktien mit Stimmrecht, durch einen Vertrag oder auf andere Weise zu leiten.
- Die Begriffe „**Vertrag**“, „**AGB**“ bezeichnen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Anhänge, in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, und die Begriffe „hiervon“, „hierin“, „hierzu“, „hierunter“, „hiermit“ sowie andere ähnlich lautende Ausdrücke beziehen sich auf den vorliegenden Vertrag sowie auf jeden bestimmten Abschnitt oder Teil des vorliegenden Vertrags.
- „**Geschäftskonto**“ bezeichnet das Konto (den Account)/ das Dashboard des Kunden auf der DentalMonitoring Plattform („**DM Plattform**“) und/oder auf der SmileMate-Plattform („SmileMate-Plattform“).

- „**Kunde**“ hat die diesem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung.
- „**Vertrauliche Informationen**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 15.1 zugewiesene Bedeutung.
- „**Kundendaten**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 9 zugewiesene Bedeutung.
- „**Datenschutzvereinbarung**“ bzw. „**DSV**“ bezeichnet den den AGB beigefügten Datenverarbeitungsvertrag, der vom Kunden als Teil der DM Lösung akzeptiert werden muss.
- „**DM Lösung**“ hat die dem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung. Genauere Informationen zu den in der DM Lösung enthaltenen Software-Produkten und Dienstleistungen sowie den Hardware-Produkten sind im Geschäftskonto verfügbar.
- Das „**DM Kundenerfahrungsteam**“ bezieht sich auf diejenige Abteilung von DM, die die Kundenanfragen einschließlich der Rückgabe- und Erstattungsanfragen bearbeitet.
- „**Dokumentation**“ bezeichnet sämtliche aktuellen Handbücher, Anleitungen, Spezifikationen und sonstige Dokumente und Materialien, die die Merkmale, Komponenten oder Anforderungen der DM Lösung beschreiben und die Nutzung der DM Lösung erleichtern, die dem Kunden gemäß den AGB zur Verfügung gestellt werden.
- „**Datum des Inkrafttretens**“ ist der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) das Datum, an dem der Kunde die AGB akzeptiert, oder (ii) das Datum, an dem das Auftragsformular unterzeichnet wird.
- „**Endnutzer**“ bezeichnet jeglichen Patienten des Kunden, der für die Nutzung der DM Lösung registriert ist.
- „**Hardware-Produkte**“ hat die dem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung und bezieht sich auf die DM ScanBox mit Wangenhaltern, die ScanBox Pro und den LED-Adapter.
- Die „**Hardware-Garantierichtlinie**“ beschreibt (i) die Bedingungen für die Rücksendung defekter Hardwareprodukte an DM (ii), die Art und Weise, wie DM seinen Kunden eine Rückerstattung gewährt (iii) sowie das Hardware-Garantieverfahren.
- Das „**Hardware-Garantieverfahren**“ bezieht sich auf den Weg, den die Kunden zur Rückgabe von defekten Hardwareprodukten und zum Erhalt einer Rückerstattung gehen müssen.
- „**Open-Source-Komponenten**“ bezeichnet sämtliche Softwarekomponenten, die einem Open-Source-Urheberrechtslizenzvertrag unterliegen, einschließlich einer Apache-Lizenz, BSD-Lizenz, GNU General Public License oder GNU Library, oder anderen Verpflichtungen, Einschränkungen oder Lizenzverträge, die im Wesentlichen der Open-Source-Definition der Open-Source-Initiative entsprechen.
- „**Parteien**“ bezeichnet DM und den Kunden und „**Partei**“ bezeichnet jede der beiden Seiten.
- „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnen sämtliche Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- „**Rückerstattung**“ bezieht sich auf die Möglichkeit für Kunden, die Rückerstattung ihres Kaufbetrags durch Überweisung auf ihr Bankkonto oder durch eine Gutschrift zu erhalten.
- „**Ersatz**“ oder „ersetzen“ bezieht sich auf die Möglichkeit für Kunden, neue Hardwareprodukte zu erhalten.

- „**Rückgabe**“ bezieht sich auf die Rückgabe von Hardwareprodukten durch einen Kunden.
- Die „**Rückgabe- und Rückerstattungsrichtlinie**“ beschreibt (i) die Bedingungen für die Rückgabe der Hardwareprodukte an DM (ii), die Art und Weise, wie DM den Kunden eine Rückerstattung gewährt und (iii) das Rückgabe- und Rückerstattungsverfahren.
- Das „**Rückgabe- und Rückerstattungsverfahren**“ bezieht sich auf den Weg, den die Kunden zur Rückgabe von Hardwareprodukten und zum Erhalt einer Rückerstattung gehen müssen.
- „**Shop**“ bezeichnet den auf der DM Plattform zugänglichen Shop, über den der Kunde Hardwareprodukte erwerben kann.
- „**Software-Produkte und Dienstleistungen**“ hat die dem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung und bezieht sich auf Monitoring, DM Engage, DM Insights, Smart STL.
- „**Technischer Support/ Wartungssupport**“ bezeichnet den in Anhang A beschriebenen technischen und wartungsbezogenen Support.
- „**Laufzeit**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 13,1 zugewiesene Bedeutung.
- Der „**Garantiezeitraum**“ beträgt ein (1) Jahr ab dem Datum des ursprünglichen Kaufs der Hardwareprodukte.
- Die „**Garantierichtlinie**“ ist die Richtlinie, die die Fälle und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen durch DM beschreibt.

ARTIKEL 3: VERTRAGABSCHLUSS

3.1. Vertragsabschluss, Änderungen und Dokumentation.

Der Kunde erklärt und garantiert, dass er rechtlich in der Lage ist, die Vereinbarung zu schließen, und dass er, falls er eine Gesellschaft oder jede andere rechtsfähige Organisation vertritt, befugt ist, im Namen und im Auftrag dieser Gesellschaft oder dieser Organisation zu handeln.

Vor der Nutzung von Softwareprodukten und Dienstleistungen und/oder dem Kauf von Hardwareprodukten im Shop oder direkt *über* den DM Kundenservice ist der Kunde (je nach Standort des Kunden) verpflichtet, entweder:

- die AGB und die dazugehörige Datenschutzvereinbarung („**DSV**“) im Geschäftskonto zu lesen, zu verstehen und auf elektronischem Wege zu akzeptieren (indem er das dafür vorgesehene Kästchen ankreuzt und sich damit mit ihrer Einhaltung einverstanden erklärt). Nach deren Annahme bleiben die AGB (einschließlich des DVV) im Geschäftskonto verfügbar.

Oder

- das Bestellformular (einschließlich der Geschäftsbedingungen und der AGB von DM) elektronisch oder auf Papier zu lesen, zu verstehen und zu unterschreiben.

Die AGB können von DM aufgrund einer legislativen, regulatorischen, juristischen oder technischen Änderung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von DM geändert werden.

Jede Änderung muss dem Kunden im Voraus mitgeteilt werden und wird für alle nachfolgenden Bestellungen oder für die nächste Abrechnungsperiode wirksam.

Zur Erinnerung: Es gelten die AGB, sofern nicht Besondere Geschäftsbedingungen (z. B. ein gesonderter Vertrag) mit dem Kunden vereinbart wurden. In diesem Fall haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den AGB.

DM kann jederzeit beschließen, den Verkauf der DM Lösung ganz oder teilweise einzustellen und verpflichtet sich, den Kunden schnellstmöglich darüber zu informieren. Für solche Fälle kann DM nicht haftbar gemacht werden.

3.2. Gesetzliches Kündigungsrecht

Entsprechend der französischen Gesetzgebung kann sich der Kunde nicht auf ein Kündigungsrecht aufgrund des Tätigkeitsbereichs von DM berufen.

Nach Vertragsabschluss kann der Kunde keine vollständige oder teilweise Vertragskündigung einfordern, außer im Falle höherer Gewalt, wie in Abschnitt 16.6 beschrieben.

ARTIKEL 4: PREISE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1. Preise

Die Preise sowie die Währung sind entweder im Geschäftskonto unter (i) im Abschnitt „Abrechnung“ über „Preisliste ansehen“ für die Preise der Software-Produkte und Dienstleistungen und unter (ii) im Abschnitt „Shop“ für die Preise der Hardware-Produkte aufgeführt, oder auf dem durch den Kunden unterzeichneten Bestellformular.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten, Mehrwertsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern, wie in Abschnitt 16.7 aufgeführt. Der Kunde trägt sämtliche anfallenden Versandkosten, Steuern, Zoll- und Bankgebühren für die von DM zu erhaltende Zahlung (wie z.B. Quellensteuer oder Umsatzsteuer, falls zutreffend) und andere staatliche Abgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren (die „**Steuern**“).

Unter Berücksichtigung der geltenden Vorankündigungspflicht behält DM sich das Recht vor, die geltenden Preise ohne vorherige Zustimmung des Kunden jährlich zu erhöhen und anzupassen, und dies nach eigenem Ermessen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anpassungen aufgrund von Inflation, Produktentwicklungen, Änderungen der Versicherungsprämien, Versandkosten und Einkaufspreisen. Die aktualisierten Preise gelten ab dem ersten Monat oder im folgenden Abrechnungszeitraum nach der Benachrichtigung.

4.2. Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt die Rechnungen von DM anhand folgender Zahlungsmethoden:

- per Scheckkarte auf der DM-Plattform;
- durch Überweisung auf das Bankkonto von Dental Monitoring;
- per Lastschriftverfahren an Dental Monitoring.

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt monatlich für die Software-Produkte und Dienstleistungen sowie bei jeder Bestellung für die Hardware-Produkte.

Mögliche Gebühren, die durch die Ablehnung einer Abrechnung des Kunden durch die Bank entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Alle Rechnungsbenachrichtigungen werden von DM an die vom Kunden im Kundenkonto unter „Rechnungsdaten“ angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

Die Rechnungen sind im Geschäftskonto verfügbar und werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.

Rechnungen von DM sind bei Erhalt durch den Kunden fällig und an DM zahlbar. Bei überfälligen oder ausstehenden Rechnungen können Banner auf dem Dashboard erscheinen.

Bei Nichtzahlung der geschuldeten Beträge an DM zum Fälligkeitstermin hat DM automatisch und ohne vorherige Mahnung Anspruch auf einen Säumniszuschlag, der nach dem halbjährlich am 1. Januar bzw. 1. Juli geltenden Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank berechnet wird, zuzüglich 10 Punkte. DM hat gemäß den geltenden Vorschriften zudem Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 40 Euro (Artikel D. 441-5 des französischen Handelsgesetzbuchs), möglicherweise erhöht um die DM entstandenen und nachgewiesenen Beitreibungskosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten), um den überfälligen Betrag einzutreiben.

Darüber hinaus behält sich DM das Recht vor, ausstehende Aufträge bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Beträge und der entsprechenden Vertragsstrafen auszusetzen oder zu stornieren, die Erstellung neuer Patienten auszusetzen, unbeschadet anderer Rechtsmittel, und das Geschäftskonto innerhalb von zehn (10) Tagen nach Versand einer förmlichen Aufforderung zu deaktivieren.

Wird der Vorfall, der zum Deaktivierungsverfahren geführt hat, nicht behoben, kann DM das Geschäftskonto nach Ablauf der für den betreffenden Fall geltenden Kündigungsfrist löschen.

Im Falle einer betrügerischen Verwendung der Bankdaten oder jeglicher Art von Abrechnungs- oder Zahlungsproblemen wird der Kunde aufgefordert, die Abrechnungsteams sofort nach Feststellung des Betrugs bzw. Erkennung des Problems unter folgender E-Mail-Adresse zu kontaktieren:

- Europa: billing-eu@dental-monitoring.com
- Nordamerika: billing-na@dental-monitoring.com
- Australien & Neuseeland: billing-au@dental-monitoring.com
- Asien: billing-hk@dental-monitoring.com
- UK: billing-uk@dental-monitoring.com
- Japan: billing-jp@dental-monitoring.com
- Sonstige: billing@dental-monitoring.com

Darüber hinaus kann DM die Zahlungsbedingungen ändern, wenn der Kunde eine frühere Rechnung nicht bezahlt hat. In diesem Fall ist der Betrag sofort und in voller Höhe fällig.

4.3. Zahlungsmanagement und -sicherheit

Die Zahlung für die Nutzung der Software-Produkte und Dienstleistungen oder den Kauf von Hardware-Produkten wird direkt von DM abgewickelt.

Bei Zahlung per Scheckkarte werden das Zahlungsmanagement und die Sicherheit der Zahlungen durch Stripe gewährleistet.

Der Kunde kann die Rechtsdokumente von Stripe unter folgendem Link nachlesen: <https://stripe.com/en-fr/legal>.

Bei Zahlung per Lastschriftverfahren werden das Zahlungsmanagement und die Sicherheit der Zahlungen durch GoCardless gewährleistet.

Der Kunde kann die Rechtsdokumente von GoCardless unter folgendem Link nachlesen: <https://gocardless.com/legal/>.

ARTIKEL 5: BEREITSTELLUNG UND LEISTUNG DER SOFTWARE-PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

5.1. Zugang zur DM Lösung

Die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung der DM Lösung sind in den Nutzungsbedingungen aufgeführt, die im Geschäftskonto des Kunden verfügbar sind.

5.2. Standort

Die Software-Produkte und Dienstleistungen werden auf den Servern von DM gehostet.

5.3. Schulungen

DM schult die Mitarbeiter des Kunden in der DM Lösung (vorbehaltlich des Erwerbs eines virtuellen Praxis-Setup-Pakets).

5.4. Technischer Support/ Wartungssupport

DM verpflichtet sich, Technischen Support/ Wartungssupport ohne zusätzliche Kosten gemäß Anhang A zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6: LIEFERUNGEN UND GARANTIE

6.1. Lieferung von Hardware-Produkten

6.1.1 Versand

DM behält sich das Recht vor, je nach Adresse des Kunden die geeignete Liefermethode zu bestimmen.

6.1.2. Lieferzeiten

Die Lieferzeit ist eine ungefähre Angabe und dient lediglich als Richtwert.

DM verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Hardwareprodukte innerhalb der in der Bestellung genannten Frist an den Kunden zu liefern, die tatsächliche Lieferzeit kann jedoch im Einzelfall variieren.

Im Falle von besonderen Anforderungen an die Verpackung oder den Transport trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten.

6.1.3. Garantie-, Rückgabe- und Erstattungsrichtlinien für Hardwareprodukte

DM hat eine Garantierichtlinie sowie eine Rückgabe- und Erstattungsrichtlinie, die im Folgenden beschrieben wird.

6.1.3.1 Garantierichtlinie

Für die von DM verkauften Hardwareprodukte gilt die gesetzliche Gewährleistung für versteckte Mängel, die es den Kunden ermöglicht, nicht konforme Hardwareprodukte zurückzugeben, die nicht den Anforderungen entsprechen. Diese Garantie deckt nur verborgene Mängel ab, die bereits vor dem Kauf vorhanden waren und den normalen Gebrauch der Hardwareprodukte beeinträchtigen.

DM verpflichtet sich außerdem, jedes Hardwareprodukt zu ersetzen oder erstatten, bei dem ein Herstellungsfehler, einschließlich Material- oder Verarbeitungsfehler, festgestellt wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Fehler innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist gemeldet wird. Die Hardware-Garantie gilt ausschließlich für Kunden, die Hardwareprodukte von DM erworben haben. Wenn sich der Mangel nur auf ein Zubehörteil bezieht, ersetzt DM nur das Zubehörteil.

Ungeachtet des Vorstehenden haftet DM gemäß geltendem Recht für mangelhafte Hardwareprodukte im Falle von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

a. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Garantie

Um Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung zu haben, muss der Gewährleistungsanspruch (i) im Falle von Ansprüchen nach der gesetzlichen Gewährleistung wegen eines versteckten Mangels innerhalb von zwei (2) Jahren ab Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden, und (ii) im Falle von Ansprüchen im Zusammenhang mit mangelhaften Produkten innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt, dass der Anspruch spätestens zehn (10) Jahre nach erstmaliger Inverkehrbringung des Produkts geltend gemacht wird.

Ungeachtet des Vorstehenden haftet DM gemäß geltendem Recht für Schäden, die aus fehlerhaften Produkten resultieren, im Falle von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

b. Ausschlüsse

Software-Produkte und Dienstleistungen fallen nicht unter die Hardware-Garantierichtlinie.

DM ersetzt und erstattet keine Hardwareprodukte, die entweder durch Kunden oder deren Patienten beschädigt wurden. Dies gilt auch für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Besitzer die Hardwareprodukte modifiziert, zu reparieren versucht oder anderweitig verändert hat.

DM ist nicht verpflichtet, ein fehlerhaftes Hardwareprodukt zu ersetzen oder zu erstatten, das außerhalb des angegebenen Garantiezeitraums gemeldet wurde.

Darüber hinaus deckt die Hardware-Garantierichtlinie keine Schäden am Smartphone des Kunden oder anderen persönlichen Gegenständen ab, die zusammen mit den Hardwareprodukten verwendet werden können.

c. Beantragen der Garantieleistung

Der Kunde muss eine E-Mail an folgende Adresse senden: Support@dental-monitoring.com, um das DM Hardware-Garantieverfahren einzuleiten.

Beim Versenden des Antrags muss der Kunde seine Rechnung beifügen und die folgenden Angaben liefern:

- Eine Erklärung der Situation des Kunden und seines Anliegens;
- Eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse zur einfachen Kontaktaufnahme mit dem Kunden.

Das DM Kundenerfahrungsteam nimmt die Anfrage des Kunden entgegen und prüft sie. Wenn die Hardwareprodukte die oben genannten Anforderungen erfüllen, sendet DM eine E-Mail an den Kunden, die sämtliche zu befolgenden Schritte enthält, um die betreffenden Hardwareprodukte zurückzugeben und neue als Ersatz bzw. eine Erstattung zu erhalten.

Jede fehlende Angabe kann zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung des Kundenantrags führen.

Der Kunde kann mit einer Rückerstattung auf sein Bankkonto innerhalb von drei bis fünf Wochen (3-5 Wochen) ab dem Erhalt der E-Mail-Anfrage rechnen, wenn die Hardwareprodukte den oben genannten Anforderungen entsprechen.

6.1.3.2 Rückgabe- und Erstattungsrichtlinie

Wenn die Hardwareprodukte nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen, kann der Kunde die Hardwareprodukte innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach erhaltener Lieferung an DM zurücksenden und eine Rückerstattung erhalten, sofern er bestimmte Anforderungen erfüllt.

Die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und werden vom Rückerstattungsbetrag abgezogen. Die Rücksendekosten werden von DM nicht erstattet.

Für beschädigte, unvollständige oder fehlerhafte Hardwareprodukte gilt die oben genannte Garantierichtlinie.

a. Voraussetzungen für eine Rückgabe und Erstattung durch DM

Um für eine Rückgabe und Rückerstattung in Frage zu kommen, muss der Vorgang innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Lieferung eingeleitet werden und die Hardwareprodukte müssen:

- In der ungeöffneten, originalen, unbeschädigten Verpackung mit allem Zubehör sowie
- Unbenutzt zurückgegeben werden.

Eine Rückerstattung wird dem Kunden nicht gewährt, wenn die Hardwareprodukte diese Anforderungen aus jedwedem Grund nicht erfüllen.

b. Ausschlüsse

Hardware-Produkte, die als Teil eines kombinierten Angebotspakets mit Software-Produkten und Dienstleistungen erworben wurden, können nicht zurückgegeben und erstattet werden.

Software-Produkte und Dienstleistungen sind nicht erstattungsfähig.

c. Beantragen einer Rückerstattung

Hierfür muss der Kunde eine E-Mail senden an: support@dental-monitoring.com, um das Rückgabe- und Erstattungsverfahren von DM einzuleiten.

Beim Versenden des Antrags muss der Kunde seine Rechnung beifügen und die folgenden Angaben liefern:

- Eine Erklärung der Situation des Kunden und des Anliegens des Kunden;
- Eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse zur einfachen Kontaktaufnahme mit dem Kunden.

Das DM Kundenerfahrungsteam nimmt die Anfrage des Kunden entgegen und prüft sie. Wenn die Hardwareprodukte die oben genannten Anforderungen erfüllen, sendet DM eine E-Mail an den Kunden, die sämtliche zu befolgenden Schritte enthält, um die betreffenden Hardwareprodukte zurückzugeben und eine Erstattung zu erhalten.

Jede fehlende Angabe kann zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung des Kundenantrags führen.

Der Kunde kann mit einer Rückerstattung auf sein Bankkonto innerhalb von drei bis fünf (3-5) Wochen nach Erhalt der E-Mail-Anforderung rechnen, wenn die Hardwareprodukte die oben genannten Anforderungen erfüllen.

DM gewährt dem Kunden ausschließlich eine Rückerstattung.

6.2. Zurverfügungstellung von Software-Produkten und Dienstleistungen

DM bemüht sich nach Kräften darum, dem Kunden die Software-Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen

Bei einem Vorfall, der zur Nichtverfügbarkeit der Software-Produkte und Dienstleistungen führt, kann DM dem Kunden bei Anerkennung der Begründetheit der Reklamation Gutschriften wie in Anhang A beschrieben gewähren.

ARTIKEL 7: RISIKOTRANSFER UND IMPORT

7.1 Risikotransfer

Die Eigentumsübertragung der Hardwareprodukte auf den Kunden erfolgt nach Erhalt der vollständigen Zahlung durch den Kunden.

7.2 Import

Je nach den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften übernehmen und erfüllen die in den einzelnen Ländern ansässigen DM Gesellschaften alle Importeurspflichten für Verkäufe innerhalb der Länder, in denen DM tätig ist.

Haftungsausschluss - nur für die Schweiz: Für Verkäufe in der Schweiz übernimmt und bestätigt DM als rechtmäßiger Hersteller alle Importeurspflichten im Namen der Kunden, wie in Artikel 53, Absatz 3 der Schweizer Medizinprodukteverordnung (MedV, SR 812.213) dargelegt.

ARTIKEL 8: GEISTIGES EIGENTUM

8.1. Eigentum

Die DM Lösung und die Dokumentation sind geistiges Eigentum von DM und gehören DM. Die Struktur, die Organisation und der Code der DM Lösung sind wertvolle Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von DM. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die DM Lösung und die Dokumentation, wie unten beschrieben, von DM zur Nutzung durch den Kunden lizenziert und nicht verkauft werden.

Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind DM vorbehalten.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, das geistige Eigentum oder andere Rechte von DM zu verletzen, einschließlich und ohne Einschränkung (i) das Kopieren oder Verbreiten von DM-Lernvideos oder anderen Materialien oder (ii) das Kopieren oder Verbreiten von DM-Technologie, es sei denn, sie ist unter Open-Source-Lizenzen freigegeben; (iii) die Verwendung der Begriffe „Dental Mind“, „Dental Monitoring“, „Smile Mate“, „Smile Simulation“ oder der DM-Logos in einem Geschäftsnamen, einer E-Mail oder einer URL ohne die vorherige Zustimmung von DM.

Darüber hinaus ist der Kunde während der Vertragslaufzeit verpflichtet:

- a) die DM Lösung und die Dokumentation vor Verletzung, unrechtmäßiger Nutzung, Diebstahl, Missbrauch oder unberechtigtem Zugriff zu schützen;
- b) DM angemessen und auf Kosten von DM bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit, der Durchsetzbarkeit und des Eigentums von DM an den geistigen Eigentumsrechten an der DM Lösung und der Dokumentation zu unterstützen; und
- c) DM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Kunde von Folgendem Kenntnis erhält: (i) jeden tatsächlichen oder vermuteten Verstoß oder sonstige Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von DM an der DM Lösung oder der Dokumentation; oder (ii) jede Behauptung, dass die DM Lösung oder die Dokumentation ganz oder teilweise die geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt, missachtet oder anderweitig dagegen verstößt;
- d) mit DM vollständig zu kooperieren und DM in jeder zumutbaren Weise bei der Durchführung von Ansprüchen oder Maßnahmen von DM zu unterstützen, um einen tatsächlichen oder drohenden Verstoß, eine unrechtmäßige Nutzung oder eine Verletzung der Rechte von DM an der DM Lösung und der Dokumentation zu verhindern.

8.2. Lizenz der DM Lösung

Vorbehaltlich der Zahlung des Preises gewährt DM dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der DM Lösung im Land des Kunden gemäß der Dokumentation, wie in vorliegendem Vertrag ausgeführt.

Die DM Lösung enthält bestimmte Open-Source-Komponenten, die unter den in den jeweiligen Lizenzen festgelegten Bedingungen lizenziert sind (jeweils eine "Open-Source-Lizenz").

DM behält sich alle Rechte an der DM Lösung und der Dokumentation vor, die hier nicht ausdrücklich gewährt werden. Die Rechte, die dem Kunden durch die Lizenz gewährt werden, unterliegen den nachstehend beschriebenen Nutzungsbeschränkungen:

- a) das Reverse Engineering, Dekompilieren, Disassemblieren oder anderweitige Versuche, den Quellcode, den Objektcode oder die zugrunde liegende Struktur, Ideen oder Algorithmen der DM Lösung, der Dokumentation oder sonstiger Daten im Zusammenhang mit der DM Lösung zu ermitteln;
- b) das Verändern, Übersetzen oder Erstellen abgeleiteter Werke der DM Lösung, der Dokumentation oder andere Daten, die sich auf die DM Lösung beziehen;
- c) das Kopieren, Vermieten, Verleasen, Vertreiben, Verpfänden, Abtreten oder anderweitige Übertragen oder Belasten der Rechte an der DM Lösung oder der Dokumentation;
- d) das Nutzen der DM Lösung in einer Weise, die die Bereitstellung der DM Lösung durch DM oder den normalen Betrieb der DM Lösung beschädigen, deaktivieren, überlasten, beeinträchtigen oder anderweitig stören könnte;
- e) das Zugreifen auf die DM Lösung zum Zwecke der Überwachung der Verfügbarkeit, Leistung oder Funktionalität oder zu anderen Benchmarking-Zwecken in jeglicher Weise, die den Betrieb oder die Leistung der DM Lösung wesentlich beeinträchtigt;
- f) das Erstellen von Internet-„Links“ zu der DM Lösung bzw. das „Framen“ oder „Spiegeln“ von Inhalten, die in der DM Lösung bereitgestellt werden, auf einem anderen Server bzw. einem drahtlosen oder internetbasierten Gerät;
- g) der Versuch, jegliche Markenzeichen der DM Lösung zu verdecken, zu maskieren oder anderweitig zu verbergen, einschließlich des Umhüllens, Einschließens oder anderweitigen Verpackens der DM Lösung in einer anderen Geschäftsanwendung, einem System oder Prozess; und
- h) Das Verwenden oder Zugreifen auf die DM Lösung, um andere Hardware-Produkte oder Software-Produkte und Dienstleistungen zu erstellen oder zu unterstützen und/oder einem Dritten beim Erstellen oder Unterstützen zu helfen.

Es ist den Kunden strengstens untersagt, DM Software-Produkte, Dienstleistungen und Hardware-Produkte aus jedwedem Grund und mit jedweden Mitteln ohne die vorherige Genehmigung von DM an Dritte weiterzuverkaufen.

ARTIKEL 9: DATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Kunde und die Endanwender sind und bleiben die Eigentümer der Daten und personenbezogenen Daten, die sie über die DM Lösung gemäß des vorliegenden Vertrags übermitteln. Ungeachtet des Vorstehenden hat DM das Recht, die Daten der Kunden und Endanwender für statistische Zwecke, zur Verbesserung der DM Lösung und zur Einhaltung von Vorschriften zu verwenden.

DM verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Kunden und der Endanwender sowie alle anderen damit verbundenen Patientendaten („**Kundendaten**“) vertraulich zu behandeln und sich nach besten Kräften zu bemühen, sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen (Verschlüsselung, Speicherung und Verwendung nach aktuellen IT-Sicherheitsstandards).

DM verpflichtet sich, beim Zugriff, bei der Erfassung, Verarbeitung, Analyse und anderweitigen Nutzung von Kundendaten alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich der

Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) sowie lokaler Datenschutzbestimmungen wie z.B. HIPAA, UK Data Protection Act, PIPEDA. etc.

Im Zusammenhang mit der Nutzung der DM Lösung durch den Kunden kann DM Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO haben. DM erklärt sich einverstanden, die Datenschutzvereinbarung, die den AGB beigelegt ist, und die Datenschutzrichtlinien, die im Geschäftskonto abrufbar sind, zu unterzeichnen und einzuhalten.

ARTIKEL 10: WERBEMATERIAL

Der Kunde ist berechtigt, Werbematerial, das sich auf die DM Lösung bezieht, unter Verwendung seiner eigenen Marken und Logos auf jedem beliebigen Medium zu erstellen und zu verbreiten, sofern dieses Material in Übereinstimmung mit den DM-Richtlinien erstellt wird. Bei Zweifeln an der Einhaltung der DM-Richtlinien ist der Kunde verpflichtet, sich zur endgültigen Genehmigung an DM zu wenden (support@dental-monitoring.com). Andernfalls übernimmt der Kunde die volle und alleinige Verantwortung für den Inhalt des Werbematerials.

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Werbematerial sowie andere Dokumente und Informationen, die im Zusammenhang mit der DM Lösung bereitgestellt werden, den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

DM ist berechtigt, seine Kunden auf seiner Website zu erwähnen, aber auch die Nutzung der DM Lösung durch den Kunden auf seiner Website und in seinen Broschüren zu bewerben. In einem solchen Fall verpflichtet sich DM, eventuell vorhandene Richtlinien des potenziellen Kunden zu erfüllen.

ARTIKEL 11: ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

11.1. Zusicherungen und Garantien der beiden Parteien

a) Befugnisse

Jede der Parteien sichert der anderen Partei zu, dass sie das volle Recht und die Befugnis hat, den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen und zu übergeben und ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags zu erfüllen, und dass weder die Unterzeichnung noch die Übergabe dieses Vertrags durch die betreffende Partei noch der Vollzug der hierin vorgesehenen Transaktionen zu einem Bruch oder einer Nichterfüllung der Bedingungen eines Vertrags, einer Bestellung, einer Lizenz, eines Charter-Dokuments oder eines sonstigen Vertrags führen, an die die betreffende Partei gebunden ist.

b) Organisation

Jede der Parteien sichert der anderen Partei zu, dass sie eine nach dem Recht des Landes, in dem sie gegründet wurde, ordnungsgemäß organisierte, rechtsgültig existierende und unbescholtene Gesellschaft ist und über alle erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügt, um ihr Eigentum zu besitzen, zu leasen und zu betreiben und ihre Geschäfte so zu führen, wie sie jetzt geführt werden.

11.2. Zusicherungen und Garantien von DM

DM sichert dem Kunden hiermit zu, dass DM Eigentümer der DM Lösung ist oder anderweitig das Recht hat, dem Kunden die in vorliegendem Vertrag dargelegten Rechte zu gewähren, einschließlich und ohne Einschränkung jeglicher in der DM Lösung enthaltenen Software, Daten und Materialien Dritter.

ARTIKEL 12: VERANTWORTUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN

12.1 Verantwortlichkeiten der Parteien

a) Verantwortung von DM

Im Allgemeinen ist DM bei der Erfüllung der AGB gegenüber dem Kunden an eine Bemühenspflicht gebunden.

DM haftet nicht für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung der AGB, die durch einen Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen (z. B. Versäumnis, DM die zur Erfüllung der AGB erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen) oder durch einen Fall höherer Gewalt begründet sind.

DM ist nicht haftbar für:

- Handlungen, die von Dritten begangen werden, auf die DM keinen Einfluss hat, oder Ereignisse, die direkt dem Kunden oder den Endnutzern zuzuschreiben sind;
- Handlungen/Schäden, die der Kunde oder die Endnutzer erleiden und die durch einen Fall höherer Gewalt oder ein Ereignis außerhalb der Kontrolle von DM verursacht werden;
- Handlungen, die dem Kunden oder den Endnutzern indirekten oder unvorhersehbaren Schaden zugefügt haben.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DM nur für direkte Sachschäden haftet, unter Ausschluss jeglicher indirekter Schäden.

Die Parteien vereinbaren, folgende Ereignisse als indirekte Schäden zu betrachten: indirekte oder unvorhersehbare Schäden, die der Kunde oder Drittparteien erleiden, rein finanzielle oder kommerzielle Verluste, Verdienst-, Gewinn- oder Umsatzverluste, Nutzungsausfall, nicht realisierte Einsparungen, Geschäfts- oder Kundenverluste, Verlust von Chancen und Datenverluste.

Im Allgemeinen ist die Haftung von DM ab dem Datum des Inkrafttretens strikt auf die Dienstleistungen beschränkt, die DM direkt und unabhängig im Rahmen der vorliegenden AGB erbringt.

Wird die Haftung von DM von einem Gericht anerkannt, so ist sie in jedem Fall auf den Jahresbetrag ohne Steuern der vom Kunden gemäß den vorliegenden AGB bezahlten Dienstleistung beschränkt.

b) Verantwortung des Kunden

Der Kunde ist für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, die einen Verstoß gegen vorliegenden AGB darstellen würden.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Nutzung der DM Lösung und generell für alle Handlungen, die über die DM Lösung durchgeführt werden.

12.2 Entschädigungspflicht

a) Geistige Eigentumsrechte

DM verpflichtet sich, den Kunden zu verteidigen und ihn von jeglichen Ansprüchen, Haftungen oder Schäden schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit einer Klage oder einem Anspruch entstehen, dass die DM Lösung geistiges Eigentum und/oder Eigentumsrechte Dritter verletze, sofern (i) der Kunde mit dem angemessenen Ersuchen von DM um Unterstützung bei der Verteidigung kooperiert; und (ii) DM die Verteidigung, Verhandlung und Beilegung eines solchen Anspruchs kontrolliert; sofern DM keine Ansprüche, die die Rechte des Kunden beeinträchtigen würden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig versagt werden darf, begleicht oder einen Vergleich schließt.

b) Ausschlüsse

DM haftet dem Kunden gegenüber nicht für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die (i) durch Modifikationen der DM Lösung durch den Kunden oder durch die Kombination der DM Lösung mit Hardware-Produkten, die nicht von DM stammen, (ii) durch die fortgesetzte Nutzung der verletzenden DM Lösung durch den Kunden, nachdem dieser über die angebliche Verletzung informiert wurde, (iii) durch das Versäumnis des Kunden, von DM gelieferte Modifikationen an der DM Lösung zu verwenden, die die Verletzung vermieden hätten, oder (iv) durch Modifikationen an der DM Lösung, die von einer anderen Person oder Organisation als DM vorgenommen wurden, verursacht wurden.

c) Verwendung der DM Lösung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, DM und seine verbundenen Unternehmen sowie alle ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter und Lieferanten zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten von jeglichen Ansprüchen, Haftungen oder Schäden und damit verbundenen Kosten und Ausgaben, die sich aus der Nutzung der DM Lösung durch den Kunden ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, die gegen die AGB verstößt, sofern (i) DM mit den angemessenen Ersuchen des Kunden nach Unterstützung bei der Verteidigung kooperiert; (ii) der Kunde die Verteidigung, Verhandlung und Beilegung eines solchen Anspruchs kontrolliert; sofern der Kunde keinen Vergleich, der die Rechte von DM beeinträchtigen würde, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DM abschließt, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen versagt werden darf.

ARTIKEL 13: LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und der Kunde kann die Nutzung der DM Lösung jederzeit beenden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode wirksam.

13.2. Vertragskündigung

Der Vertrag kann von jeder Partei in folgenden Fällen gekündigt werden:

- a) Die andere Partei wird zahlungsunfähig, aufgelöst oder liquidiert, nimmt eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vor, stellt einen Konkursantrag oder lässt einen Konkursverwalter für einen wesentlichen Teil ihres Vermögens bestellen;

- b) Die andere Partei hat einen wesentlichen Verstoß begangen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zahlungsverzug der Gebühren gemäß Abschnitt 3) und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über diesen Verstoß behoben; oder
- c) Jegliche Änderung von Gesetzen oder Vorschriften, die: (i) diesen Vertrag oder wesentliche Teile der Leistung einer Partei im Rahmen des vorliegenden Vertrags rechtswidrig machen oder (ii) verlangen, dass wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Vertrags auf eine Partei ausgedehnt werden, die nicht Vertragspartei ist.

13.3. Verpflichtungen bei Vertragskündigung

Bei Ablauf oder Beendigung des vorliegenden Vertrags aus jeglichem Grund:

- a) ist der Kunde verpflichtet, die Vertretung, das Anbieten, die Vermarktung oder die sonstige Nutzung der DM Lösung unverzüglich einzustellen;
- b) ist der Kunde verpflichtet, DM unverzüglich sämtliche Kopien der ursprünglich von DM zur Verfügung gestellten Dokumentation oder Daten, die Eigentum von DM sind, zurückzugeben; außerdem
- c) Ist der Kunde verpflichtet, alle ausstehenden Rechnungen oder Beträge, die er DM schuldet, zu bezahlen, die mit dem Kündigungsbescheid sofort fällig und zahlbar werden.
- d) DM ist verpflichtet, dem Kunden und den bereits für die Nutzung der DM Lösung registrierten Endanwendern die DM Lösung für die Dauer der jeweiligen Verarbeitung weiterhin zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Zahlung der entsprechenden Gebühren durch den Kunden, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach Vertragskündigung.

Die Kündigung und die vorgenannten Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen Rechtsbehelfen, die den Vertragsparteien laut Gesetz oder nach dem Billigkeitsrecht zustehen, und entbinden die Vertragsparteien nicht von ihrer Haftung für Vertragsverstöße, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung begangen wurden.

ARTIKEL 14: ABWERBEVERBOT

Bis zur Kündigung des vorliegenden Vertrags und für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Kündigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Personen einzustellen, zu beschäftigen, zu behalten oder abzuwerben, die Angestellte, leitende Angestellte oder Direktoren von DM sind. Bei Nichteinhaltung dieses Abschnitts kann die Zahlung eines Betrag in Höhe von bis zu einem (1) Jahresbruttogehalt des Arbeitnehmers vom Kunden eingefordert werden.

ARTIKEL 15: VERTRAULICHKEIT

15.1 Definition

In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ sämtliche Informationen, die von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet werden oder die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Offenlegung als vertraulich zu betrachten sind, einschließlich, aber ohne Einschränkung aller regulatorischen, kommerziellen, finanziellen, verwaltungstechnischen, geistigen Eigentums- und technologischen Informationen einer Partei und aller Informationen, die den vorliegenden Vertrag betreffen, jedoch ausschließlich der Informationen, die:

- a) der empfangenden Vertragspartei vor dem Eingang bei der anderen Vertragspartei bekannt sind;

- b) der empfangenden Vertragspartei in gutem Glauben von einem Dritten offengelegt werden, der ein Recht auf diese Offenlegung hatte, oder
- c) von der offenlegenden Vertragspartei veröffentlicht werden oder auf andere Weise als Folge eines Verstoßes der empfangenden Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag öffentlich zugänglich gemacht werden.

15.2. Eingeschränkte Nutzung

Sämtliche vertraulichen Informationen jeder Vertragspartei sind von der anderen Vertragspartei strikt und ausschließlich für die Zwecke des vorliegenden Vertrags zu nutzen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, solche vertraulichen Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung an Dritte weiterzugeben.

15.3. Verpflichtungen der Parteien

Jede Partei ist verpflichtet, zu verhindern, dass vertrauliche Informationen der anderen Partei, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, von Angestellten, Beratern oder anderen Personen, die unter der Kontrolle der empfangenden Partei stehen, missbraucht oder unrechtmäßig weitergegeben werden. Wird die empfangende Vertragspartei von einem Gericht oder einer Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert, so ist sie verpflichtet, die offenlegende Vertragspartei unverzüglich unter Angabe der Umstände dieser Aufforderung davon zu unterrichten, damit die offenlegende Vertragspartei eine angemessene schützende Anordnung erlangen kann, und mit der offenlegenden Vertragspartei in angemessener Weise zusammenzuarbeiten, wenn diese eine angemessene schützende Anordnung erwirkt. Bei Kündigung des vorliegenden Vertrags sind die Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben oder sie zu vernichten.

ARTIKEL 16: SONSTIGES

16.1. Vollständigkeit des Vertrags

Der vorliegende Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft der Parteien dar und ersetzt jegliche früheren Vereinbarungen und Übereinkünfte der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags.

16.2. Einhaltung von Gesetzen und Trennbarkeit

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich jede der Parteien dazu, jederzeit alle geltenden Gesetze einzuhalten. Sollte eine Klausel oder Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung davon unberührt. Alle übrigen Klauseln oder Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die nicht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, sind und bleiben gültig und durchsetzbar.

16.3. Änderungen und Überschriften

Die AGB können nur dann schriftlich geändert werden, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet wurden. Die Überschriften des vorliegenden Vertrags dienen lediglich der Übersichtlichkeit und der Bezugnahme und definieren,

begrenzen oder beschreiben in keiner Weise den Geltungsbereich des vorliegenden Vertrags oder die Absicht einer Bestimmung dieses Vertrags.

16.4. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen des Kunden an DM bedürfen der Schriftform und sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: support@dental-monitoring.com mit einer Kopie an legal@dental-monitoring.com.

16.5. Vertragsabtretung

DM und dem Kunde ist es nicht erlaubt, den vorliegenden Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abzutreten. Jede der Parteien hat das Recht, den vorliegenden Vertrag auf ihre Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Der vorliegende Vertrag ist für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Abtretungsempfänger, wie in diesem Vertrag genehmigt, verbindlich und soll diesen zugute kommen.

16.6. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung der Vereinbarung aufgrund *höherer Gewalt*, einschließlich, aber ohne Einschränkung von Bränden, Überschwemmungen, Stürmen, Erdbeben, Pandemien, Unruhen oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, sofern der Kunde weiterhin zur Zahlung der bis zum Eintritt der *höheren Gewalt* angefallenen Gebühren verpflichtet ist. Ist eine Partei während eines Zeitraums von 30 aufeinander folgenden Tagen mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus vorliegender Vereinbarung in Verzug oder daran gehindert, so hat die andere Partei das Recht, die Vereinbarung nach Ablauf dieses Zeitraums von 30 aufeinander folgenden Tagen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass die in Verzug geratene Partei ein Recht auf Nacherfüllung hat.

16.7. Steuern

Der Kunde zahlt alle Steuern, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich aller Zölle und Einfuhrsteuern. DM ist nicht verantwortlich für Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die sich aus der Zollabwicklung ergeben.

16.8. Kein Rechtsverzicht

Das Versäumnis einer Vertragspartei, ein Recht, eine Befugnis oder eine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels durch eine Vertragspartei auszuüben, und die Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs durch eine Vertragspartei schließen die Ausübung anderer oder weiterer Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel nicht aus.

16.9. Ausfertigung und Zustellung

Der vorliegende Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede dieser Ausfertigungen als Original gilt und diese Ausfertigungen zusammen ein und dieselbe Urkunde darstellen. Die Zustellung des vorliegenden Vertrags per E-Mail gilt als gültige und wirksame Zustellung.

16.10. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Der vorliegende Vertrag sowie sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen), die sich aus ihm oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen französischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Pariser Handelsgerichte die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) haben, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung, ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben oder damit zusammenhängen.

ANHANG A

TECHNISCHER SUPPORT/ WARTUNGSSUPPORT

DEFINITIONEN

- „**Fehler**“ bezeichnet ein reproduzierbares Versagen der DM Lösung, welche in wesentlicher Übereinstimmung mit den in der Dokumentation dargelegten Spezifikationen arbeitet, dessen Ursprung auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden kann.
- „**Vorfall**“ bezeichnet eine Support-Anfrage, die damit beginnt, dass der Kunde DM ein Support-Ticket für einen bestimmten Fehler vorlegt, und die damit endet, dass DM (i) den Fehler behebt oder (ii) nach billigem Ermessen feststellt, dass der Fehler nicht behoben werden kann.
- „**Vorfall-Backlog**“: bezeichnet eine Liste sämtlicher Fehler, die von DM akzeptiert wurden und für die noch keine Lösung vorgesehen ist.
- „**Normale Geschäftszeiten**“: bedeutet Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr MEZ, außer Feiertage in Frankreich.
- „**Beheben/Lösung**“ bezeichnet die Bereitstellung von (i) Technischem Support/ Wartungssupport, der nach billigem Ermessen von DM den Fehler behebt, (ii) Informationen an den Kunden, die den Fehler beheben, (iii) Informationen an den Kunden, wie er eine Lösung erhält, die den Fehler behebt, (iv) eine Mitteilung an den Kunden, dass der Fehler durch ein bekanntes, ungelöstes Problem oder eine Inkompatibilität mit der DM Lösung verursacht wird, (v) eine Information an den Kunden, die besagt, dass der Fehler durch ein Upgrade der DM Lösung behoben wird, oder (vi) eine Mitteilung an den Kunden, dass der Fehler aus einem Ausschluss, wie in Abschnitt 6 des vorliegenden Anhangs A dargelegt, ergibt.
- „**Reagieren/Antwort**“ bezeichnet die erste Kommunikation von DM mit dem Kunden unter Verwendung des von DM zur Verfügung gestellten E-Mail- oder Ticket-Systems für den technischen Support, in der die Anfragen des Kunden nach Technischem Support und Wartung hinsichtlich eines spezifischen Fehlers bestätigt werden.

- „**Geplante Wartungsperiode**“ bezeichnet die von DM geplanten Wartungsperioden, in denen DM den Zugang zur DM Lösung unterbricht.
- „**Service-Guthaben**“ bezeichnet die von DM gewährte Entschädigung für den Fall, dass die Verfügbarkeit der DM Lösung nicht erzielt wird.
- „**Vorfall des Schweregrads 1**“ bezeichnet einen Fehler, der eine dringende und kritische Auswirkung hat, die eine oder mehrere wichtige Funktionen der DM Lösung beeinträchtigt, d.h. wesentliche Funktionen für die Leistung der DM Lösung. Der Fehler muss eine kritische Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb des Kunden haben, so dass (i) die gesamte Anwendergemeinschaft betroffen ist oder war, (ii) die Datenintegrität beeinträchtigt wurde, (iii) es zu einem vollständigen Systemabsturz gekommen ist und/oder (iv) der Fehler auf andere Weise eine Unterbrechung der wichtigsten Funktionen der DM Lösung verursacht hat.
- „**Vorfall des Schweregrads 2**“ bezeichnet einen Fehler, der wesentliche, aber nicht grundlegende Aspekte des Geschäftsbetriebs des Kunden erheblich beeinträchtigt, so dass die Nutzung der DM Lösung zwar eingeschränkt fortgesetzt werden kann, jedoch mit einem hohen Risiko für die Datenintegrität und/oder einer erheblichen Unterbrechung kritischer Prozesse verbunden ist.
- „**Vorfall des Schweregrads 3**“ bezeichnet einen Fehler, der den normalen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt, einschließlich Ausfälle von nicht kritischen Softwarekomponenten.
- „**Vorfall des Schweregrads 4**“ bezeichnet einen Fehler, der nicht oder nur zu minimalen Unterbrechungen des normalen Geschäftsbetriebs des Kunden führt; diese Klasse umfasst in erster Linie Kundenanfragen, einschließlich Fragen zu APIs, Integrationen, Konfiguration, Verbesserungsanfragen und Dokumentation.
- „**Support-Ticket**“ bezeichnet die Methode, mit der der Kunde eine Anfrage an den Technischem Support stellt.

1. ZIELSETZUNGEN DES SERVICE-NIVEAUS

DM unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um die DM Lösung in jedem Kalendermonat zu 99,9 % der Zeit verfügbar und konform mit den Leistungszielen zu machen („**Prozentsatz der monatlichen Betriebszeit**“), außer während der geplanten Wartungsperiode, im Falle eines Ausschlusses wie in Abschnitt 6 des vorliegenden Anhangs A dargelegt.

Der Prozentsatz der monatlichen Betriebszeit wird berechnet, indem von 100 % der Prozentsatz der ununterbrochenen 5-Minuten-Perioden während des Servicemonats abgezogen wird, in denen die DM Lösung als nicht verfügbar eingestuft wurde.

„**Nichtverfügbarkeitszeit**“ bezeichnet jeden Zeitraum, in dem die gesamte DM Lösung (nicht nur eine ihrer Funktionen) während der lokalen Öffnungszeiten des Kunden (8 bis 18 Uhr) nicht zur Nutzung zur Verfügung steht, wobei jedoch Probleme oder Ausfälle der DM Lösung im Zusammenhang mit den in Abschnitt 5 dieses Anhangs A aufgeführten Ausnahmen nicht als Nichtverfügbarkeitszeit gelten.

Je nach Prozentsatz der monatlichen Betriebszeit für jeden Kalendermonat, der von DM nach eigenem Ermessen bestimmt wird, schreibt DM dem Konto des Kunden einen Prozentsatz einer solchen monatlichen Abrechnung wie folgt gut:

Prozentsatz der monatlichen Betriebszeit	Service-Guthaben
99,0% – < 99,9%	1%

<99,0%	5%
--------	----

Um eine Dienstleistungsgutschrift zu erhalten, muss der Kunde innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Ende des betreffenden Monats einen schriftlichen Antrag bei DM einreichen, der die erforderlichen Protokolle und Belege enthält. Erfüllt der Kunde diese Bedingung nicht, wird keine Dienstleistungsgutschrift gewährt.

Der Gesamtbetrag der dem Kunden in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährten Dienstleistungsgutschriften darf den Gegenwert von einem (1) Monat der für die DM Lösung zu zahlenden Gebühren nicht überschreiten. Dienstleistungsgutschriften sind das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei Nichteinhaltung der in diesem Anhang A beschriebenen Servicelevel.

2. UMFANG DES TECHNISCHEN SUPPORTS/ WARTUNGSSUPPORTS

Vorbehaltlich der AGB und ihrer Einhaltung durch den Kunden und seine Endanwender verpflichtet sich DM, während der Vertragslaufzeit dem Kunden folgenden Technischen Support/ Wartungssupport zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass DM nicht für eine Verzögerung oder Nichterfüllung haftbar gemacht werden kann, die ganz oder teilweise durch eine Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag oder durch einen Ausschluss gemäß Abschnitt 5 des vorliegenden Anhangs A verursacht wurde.

DM bietet Support-Leistungen bei Vorfällen sowie bei der Erkennung, Diagnose und Behebung von Fehlern, einschließlich: (i) E-Mail-Assistenz, (ii) Ferndiagnose und -analyse und (iii) Zugang zur Dokumentation.

3. ANTWORTZEIT DES TECHNISCHEN SUPPORTS/ WARTUNGSSUPPORTS

Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich DM, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um auf vom Kunden gemeldete Vorfälle innerhalb der folgenden Zeiträume zu reagieren:

- a) Vorfall des Schweregrads 1: innerhalb von zwei Geschäftsstunden nach Eingang des Support-Tickets des Kunden bei DM für einen Vorfall dieses Schweregrads. Bei einem Vorfall des Schweregrads 1 verpflichtet sich DM, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um so schnell wie möglich einen temporären Code-Patch bereitzustellen.
- b) Vorfall des Schweregrads 2: innerhalb von vier Geschäftsstunden nach Eingang des Support-Tickets des Kunden bei DM für einen Vorfall dieses Schweregrads. Ein Vorfall des Schweregrads 2 wird in den Vorfall-Backlog aufgenommen und erhält die höchste Priorität für die Problemlösung.
- c) Vorfall des Schweregrads 3: innerhalb von zwei Geschäftsstunden nach Eingang des Support-Tickets des Kunden bei DM für einen Vorfall dieses Schweregrads. Ein Vorfall des Schweregrads 3 wird nach dem alleinigen Ermessen von DM auf der Grundlage der relativen Dringlichkeit und Priorität ausstehender Vorfälle in den Vorfall-Backlog aufgenommen und gelöst.
- d) Vorfall des Schweregrads 4: innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Support-Tickets des Kunden bei DM für einen Vorfall dieses Schweregrads. Ein Vorfall

des Schweregrads 4 wird nach dem alleinigen Ermessen von DM auf der Grundlage des relativen Schweregrads und der Priorität ausstehender Vorfälle in den Vorfall-Backlog aufgenommen und gelöst.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass DM dem Kunden im Rahmen des Vorfall-Supports Remote-Services für die Fehlerbehebung zur Verfügung stellt, um ihn bei der Analyse und Behebung eines Vorfalls zu unterstützen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, DM den erforderlichen Zugang zum Netzwerk, zu den Systemen und Rechnern des Kunden zu gewähren, damit DM die für die Bereitstellung eines solchen Remote-Vorfall-Supports für den Kunden erforderliche Remote Access Software installieren und nutzen kann.

4. ÄNDERUNGEN DES TECHNISCHEN SUPPORTS/ WARTUNGSSUPPORTS

DM ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jeden Aspekt des Technischen Supports/ Wartungssupports bzw. deren Durchführung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen durch zuvorige schriftliche Mitteilung an den Kunden zu ändern, sofern eine solche Änderung nicht zu einer wesentlichen Verringerung oder anderweitig zu einer wesentlichen Beeinträchtigung folgender Punkte führt: (i) die Verpflichtung von DM zur Erbringung des Technischen Supports/ Wartungssupports gemäß diesem Vertrag; oder (ii) die Rechte des Kunden aus dem Vertrag oder vorliegendem Anhang.

DM kann nach eigenem Ermessen den Technischen Support/ Wartungssupport durch Dritte oder durch mit DM verbundene Unternehmen durchführen lassen.

5. AUSSCHLÜSSE

DM ist nicht verpflichtet, Technischen Support/ Wartungssupport bei Fehlern zu leisten, die ganz oder teilweise aus einem der folgenden Punkte resultieren:

- a) Jeglichen Betrieb oder jegliche Nutzung der DM Lösung oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der DM Lösung, die nicht in der Dokumentation angegeben sind, einschließlich der Einbindung in die DM Lösung, der Kombination, des Betriebs oder der Nutzung der DM Lösung in oder mit jeglicher Technologie (einschließlich jeglicher Software, Hardware, Firmware sowie jegliches Systems oder Netzwerks) oder Dienstleistung, die nicht in der Dokumentation für die Nutzung durch den Kunden angegeben ist, es sei denn, DM hat dies ausdrücklich schriftlich gestattet;
- b) Jegliche Fahrlässigkeit, Missbrauch, Fehlanwendung oder Fehlgebrauch der DM Lösung;
- c) jegliche Verzögerung oder jegliches Versäumnis des Kunden, eine seiner Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) jede Verlagerung, Installation oder Integration der DM Lösung, die nicht durch das Personal des Kunden erfolgt;
- e) jegliche Open-Source-Komponenten, Beta-Software, Software, die DM zu Test- oder Demonstrationszwecken zur Verfügung stellt, temporäre Softwaremodule oder Software, für die DM keine Lizenzgebühr erhält;
- f) der Betrieb des Kundensystems oder -netzwerks oder den Zugriff darauf durch einen Dritten;
- g) jegliche Nichtverfügbarkeitszeit oder erhöhte Latenzzeit der von einem Cloud-Anbieter wie, jedoch nicht beschränkt auf, AWS, Microsoft Azure oder Google Cloud bereitgestellten Dienste;
- h) jegliche Verletzung oder Nichteinhaltung einer wesentlichen Bestimmung des vorliegenden Vertrags durch den Kunden oder einen seiner Vertreter;

- i) Die Aussetzung und Beendigung des Rechts des Kunden durch DM, die DM Lösung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu nutzen; oder
- j) Jegliches Ereignis höherer Gewalt (einschließlich anormaler physischer oder elektrischer Belastungen).

6. VORAUSSETZUNGEN

Der Technische Support/ Wartungssupport umfasst keinerlei Schulungen zur DM Lösung.

DM verpflichtet sich, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um: (i) innerhalb der hier angegebenen Reaktionszeit zu reagieren; und (ii) einen Vorfall zu beheben, garantiert jedoch nicht, dass es in der Lage sein wird, innerhalb dieser spezifischen Zeitspanne zu reagieren oder dass ein Vorfall behoben wird.

DM haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die ganz oder teilweise durch eine Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag resultieren.

7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

7.1. Benachrichtigung

Der Kunde ist verpflichtet, DM unverzüglich über jeden Fehler zu informieren und DM folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) spezifische Einzelheiten über die Art und die Umstände eines solchen Fehlers;
- b) der vom Kunden wahrgenommene Schweregrad des Vorfalls für diesen Fehler; und
- c) alle Informationen, die DM benötigt, um diesen Fehler zu reproduzieren.

Der Kunde ist verpflichtet, DM über ein Support-Ticket per E-Mail an it@ dental-monitoring.com zu benachrichtigen.

Der Kunde ist verpflichtet, für jeden einzelnen Fehler ein eigenes Support-Ticket zu erstellen. Ein Fehler, der in untergeordnete Fehler unterteilt werden kann, muss in separaten Support-Tickets für jeden untergeordneten Fehler eingereicht werden.

7.2. Ausrüstung

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Geräte sowie alle Umgebungsbedingungen und Komponenten, einschließlich aller Netze, Systeme und Hardware, in Übereinstimmung mit der Dokumentation einzurichten, instand zu halten und zu betreiben, in oder über die: (i) die DM Lösung betrieben wird; und/oder (ii) der Kunde auf den Technischen Support/ Wartungssupport zugreift oder diesen nutzt.

7.3. Zugang

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Technischen Supports/ Wartungssupports hat der Kunde DM jede Kooperation und Unterstützung zu gewähren, die DM in angemessener Weise anfordert, um DM in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterstützung von DM bei Installation, Integration, Regression und parallelen Tests der DM Lösung.

7.4. Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, DM sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die DM von Zeit zu Zeit in angemessener Weise anfordert und die sich auf die Nutzung der DM Lösung durch den Kunden beziehen, einschließlich Informationen über die Hardware, das Netzwerk, die Systeme des Kunden und alle damit verbundenen Materialien Dritter.

7.5. Datensicherung

Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung sämtlicher Daten, Dateien und Informationen, die er an DM sendet, verantwortlich, da die DM Lösung nicht als Sicherung der vom Kunden bereitgestellten Informationen angesehen werden kann.

7.6. Ansprechpartner Technischer Support/ Wartungssupport

Der Kunde benennt und unterhält während der gesamten Vertragsdauer höchstens zwei Personen, die ihm als Hauptansprechpartner für die tägliche Kommunikation, Beratung und Entscheidungsfindung in Bezug auf den Technischen Support/ Wartungssupport dienen (jeweils ein „Technischer Ansprechpartner“).

Der/die Technische(n) Ansprechpartner ist (sind) die einzige(n) Kontaktperson(en) zwischen dem Kunden und DM bei täglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung des Technischen Supports/ Wartungssupports und ist (sind) verantwortlich für die Meldung von Zwischenfällen, die Erteilung von täglichen Zustimmungen und Genehmigungen im Namen des Kunden und die Kommunikation mit DM und die Bereitstellung von rechtzeitigen und genauen Informationen und Rückmeldungen an DM im Zusammenhang mit dem Technischen Support/ Wartungssupport. Der Kunde stellt sicher, dass seine Technische(n) Kontaktperson(en) über die erforderlichen organisatorischen Befugnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und sonstigen Qualifikationen zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen. Der Kunde ist verpflichtet, sich in wirtschaftlich angemessener Weise darum zu bemühen, während der gesamten Vertragslaufzeit dieselben Technischen Ansprechpartner beizubehalten und DM mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über jede Ersetzung oder Änderung des Namens oder der Kontaktinformationen eines Technischen Ansprechpartners zu informieren.

7.7. Aktuelles Release

Sofern von DM nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Kunde ausschließlich das aktuelle Release der DM Lösung einsetzen, welches DM dem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Wartungs-Releases so schnell wie möglich zu installieren, jedoch nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum, an dem diese von DM zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes mit DM vereinbart.

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Die vorliegende Datenschutzvereinbarung („**DSV**“) wird zwischen Dental Monitoring SAS, gegründet nach französischem Recht, mit Sitz in 75, rue de Tocqueville, 75017 Paris, Frankreich, die in ihrem Namen und im Namen ihrer verbundenen Unternehmen handelt („**DM**“) und Ihnen/Ihrer Arztpraxis („**Kunde**“) geschlossen.

PRÄAMBEL

IN DER ERWÄGUNG, dass DM Software, digitale Infrastrukturen, Protokolle, Schnittstellen, mobile Anwendungen und Hardware für den Einsatz im zahnmedizinischen Bereich entwickelt, produziert und vertreibt („**DM Lösung**“).

IN DER ERWÄGUNG, dass der Kunde eine zahnärztliche Praxis ist, die Patienten mit zahnmedizinischen und/oder kieferorthopädischen und Dienstleistungen versorgt. Der Kunde möchte Patienten mit der DM Lösung versorgen und daher mit der Verwendung der DM Lösung beginnen.

IN DER ERWÄGUNG, dass der vorliegende DSV zwischen DM und dem Kunden (jeder für sich eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“) als Teil der vom Kunden bereitgestellten und akzeptierten AGB abgeschlossen wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass eine oder beide Vertragsparteien den Datenschutzgesetzen unterliegen, die vorschreiben, dass die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt werden müssen.

Gemäß den Datenschutzgesetzen beschreibt die vorliegende DSV die Beziehungen zwischen zwei gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, nämlich:

- DM und dem Arbeitgeber des Kunden, wenn der HCP bei einem Dritten angestellt ist; oder,
- DM und dem HCP, wenn der HCP selbständig tätig ist (der „**selbständige HCP**“).

Die vorliegende DSV legt die Rolle, die Befugnisse und die Haftung der Vertragsparteien auf der Grundlage ihrer Qualifikation für die Verarbeitung, wie in Anlage 1 beschrieben, fest.

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien die Art der Verarbeitungen in der vorliegenden DSV festhalten wollen. Daher beschreibt die vorliegende DSV die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, wie sie in der Datenschutzvereinbarung von DM beschrieben sind.

IN DER ERWÄGUNG, dass die vorliegende DSV nur Regeln enthält, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der AGB gelten, sowie gegebenenfalls zusätzliche Regeln für die Übermittlung von Daten außerhalb der EU/des EWR.

DAHER, in Anbetracht der hierin enthaltenen Verpflichtungen, haben die Parteien vereinbart, dass sie alle personenbezogenen Daten zu den im vorliegenden DSV festgelegten Bedingungen verarbeiten werden.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses DSV gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „**Verbundenes Unternehmen**“: bezeichnet ein Unternehmen, das ein anderes Unternehmen besitzt oder kontrolliert, sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befindet oder mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- „**Betroffene Person**“, „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“, „**Verarbeitung**“, „**Auftragsverarbeiter**“ und „**Aufsichtsbehörde**“ haben die ihnen in Artikel 4 der DSGVO zugewiesene Bedeutung.
- „**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet (i) die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 („**DSGVO**“), (ii) die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG („**Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation**“) und alle weiteren geltenden Rechtsvorschriften, die die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und/oder die DSGVO ersetzen; (iii) alle Datenschutzgesetze, Satzungen oder Verordnungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union („**EU**“), die für eine der Parteien aufgrund ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten oder ihrer Niederlassung in der EU gelten können, und (iv) alle Leitlinien oder Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses („**EDSA**“) zur Auslegung der Anwendung der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; (v) die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde oder der Gerichts- oder Verwaltungsgerichte eines EU-Mitgliedstaats, die für eine der Parteien aufgrund ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten oder ihrer Niederlassung in der EU verbindlich sind; (vi) die Entscheidungen des EuGH oder des EGMR in Bezug auf personenbezogene Daten und den Schutz der Privatsphäre sowie die Rede- und Informationsfreiheit;
- „**Personenbezogene Daten**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der für den jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden Fassung zugewiesen wird.

2. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die für ihre Tätigkeit und Verarbeitung geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

Jede Partei garantiert, dass sie und ihre Angestellten, Direktoren und Vertreter („**Vertreter**“) die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der von ihr im Rahmen der AGB verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten.

Die Vertragsparteien führen Aufzeichnungen über alle ihre Verarbeitungstätigkeiten („**Verarbeitungsprotokolle**“). Die Verarbeitungsprotokolle enthalten die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Quellen der personenbezogenen Daten, die Empfänger der personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten, die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten, die sich aus den Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten oder aus geltenden rechtlichen Verpflichtungen ergeben, die mögliche gemeinsame Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Parteien oder den Fernzugriff auf die personenbezogenen Daten bzw. die Verfügbarkeit dieser Daten durch eine andere Partei oder durch einen Dritten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Artikel 4 des vorliegenden DSV die in Anlage 1 aufgeführten Verarbeitungsvorgänge im Einzelnen beschrieben werden.

Der Kunde ist als gemeinsamer Verantwortlicher mit DM für die Datenverarbeitung hinsichtlich der Gesundheitsüberwachung seiner Patienten durch die DM Lösung verantwortlich, wie in Anlage 1 dargelegt. In diesem Sinne garantiert der Kunde, dass die über die DM Lösung gesammelten personenbezogenen Daten der Patienten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden. Für alle anderen Daten, die der Kunde im Laufe der Behandlung erhebt oder verarbeitet und die nicht an DM weitergegeben werden, erkennen die

Parteien an, dass sie jeweils als getrennte und unabhängige für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, so dass der Kunde allein und in vollem Umfang für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich bleibt.

3. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Jede Partei verpflichtet sich und sorgt dafür, dass ihre Vertreter die erforderlichen technischen, organisatorischen und strukturellen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der von ihr im Rahmen der AGB verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, um eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verhindern, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung personenbezogener Daten über ein Netzwerk beinhaltet. Dazu gehören:

- die Vernichtung, die Veränderung, der Missbrauch oder der Verlust der personenbezogenen Daten, die versehentlich oder ohne Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt sind;
- die unbeabsichtigte oder unbefugte Offenlegung von oder der Zugriff auf personenbezogene Daten; oder
- jede Form oder jeder Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ungesetzlich, unbefugt oder nicht in vorliegendem DSV vorgesehen sind.

Die Sicherheitsmaßnahmen müssen insbesondere Folgendes vorsehen:

- gesicherte Räumlichkeiten, in denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- vorhandene Authentifizierungs-/Identifizierungsmechanismen für den Zugriff auf personenbezogene Daten in Informationssystemen;
- eine implementierte, durchgesetzte Kennwortrichtlinie;
- gegen Eindringlinge und andere Angriffe geschützte Netzwerke und Informationssysteme;
- regelmäßig durchgeführte Sicherungskopien der personenbezogenen Daten; und
- ordnungsgemäß in Maßnahmen zur Datensicherheit, Vertraulichkeit und Integrität geschulte Vertreter, die personenbezogene Daten verarbeiten.

4. VERPFLICHTUNGEN DER ALS GEMEINSAM FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN HANDELNDEN PARTEIEN

4.1 Verarbeitungsgrundsätze

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher verpflichtet sich jede Partei:

- personenbezogene Daten fair und rechtmäßig zu verarbeiten;
- personenbezogene Daten nur für diejenigen Zwecke zu verarbeiten, die durch die Datenschutzgesetze festgelegt, rechtmäßig und rechtlich zulässig sind, und personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterzuverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
- nur diejenigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die Zwecke, für die sie erhoben und verwendet werden, zutreffend und erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, und sie erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand zu halten;
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten nicht länger aufzubewahren, als es für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, angemessen ist, es sei

denn, personenbezogene Daten müssen aufgrund von Datenschutzgesetzen oder anderen geltenden Gesetzen aufbewahrt werden;

- bei der Mitteilung einer Änderung personenbezogener Daten ihre Aufzeichnungen gemäß den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Fristen zu aktualisieren;
- die betroffene Person darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und ihr alle nach den Datenschutzgesetzen erforderlichen Informationen zukommen zu lassen;
- die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Datenschutzgesetzen zu wahren und die auf ihren Rechten basierenden Anfragen angemessen zu behandeln; und
- die besonderen Kategorien personenbezogener Daten mit besonderer Sorgfalt zu verarbeiten und zu erwägen, gegebenenfalls eine Einwilligung einzuholen und besondere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

4.2 Rechte der betroffenen Personen

Als Verantwortlicher verpflichtet sich jede Partei:

- auf schriftliches Ersuchen einer betroffenen Person in verständlicher Form die Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, die von dieser Partei in Bezug auf die betreffende betroffene Person verarbeitet werden, sowie die nach den Datenschutzgesetzen erforderlichen ergänzenden Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, diese Partei ist nach den Datenschutzgesetzen berechtigt, die Anfrage abzulehnen oder ihr nur teilweise nachzukommen. Diese Partei kann, sofern dies nach den Datenschutzgesetzen zulässig ist, eine Gebühr für die Bereitstellung von Kopien der von der betroffenen Person angeforderten personenbezogenen Daten erheben;
- die berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und sie über die Logik von Entscheidungen zu informieren, die unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten rein automatisch und ohne menschliche Beteiligung getroffen werden und die (i) dazu bestimmt sind, bestimmte persönliche Aspekte in Bezug auf die Person zu bewerten, und die (ii) rechtliche Auswirkungen auf die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen; und
- die Anfrage der betroffenen Person innerhalb der in den Datenschutzgesetzen festgelegten Fristen zu bearbeiten.

Zu den Anfragen der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer persönlichen Rechte:

DM ist der bestimmte Ansprechpartner für die betroffenen Personen und beantwortet die Anfragen der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der in Anlage 1 aufgeführten Verarbeitung.

Erhält der Kunde eine Anfrage einer betroffenen Person, die sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Verarbeitungen bezieht und für die beide Parteien gemeinsam verantwortlich sind, ist er verpflichtet, DM innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Anfrage zu informieren und DM jede von DM vernünftigerweise geforderte Unterstützung, Information und Kooperation zukommen zu lassen, um die Anfrage der betroffenen Person innerhalb der von der Datenschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Fristen zu beantworten (und gegebenenfalls zu erfüllen). DM ist ebenfalls verpflichtet solche Maßnahmen zu ergreifen, die der Kunde zur Beantwortung der Anfrage der betroffenen Person anordnet.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich DM:

- mit der ID-Bestätigung der betroffenen Person, die die Anfrage stellt, jeweils fortzufahren;

und dann

- personenbezogene Daten, die sich als unrichtig erweisen, gegebenenfalls oder nach erfolgter Mitteilung zu ändern, zu aktualisieren oder zu löschen;
- das gesetzlich verankerte Recht der betroffenen Personen auf Widerspruch gegen die Art und Weise der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch diese Partei zu beachten. Alle berechtigten Einwände müssen geprüft und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der Berichtigung, Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten.

4.3 Durch Datenschutzgesetze oder eine Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Verpflichtungen

Die Parteien, die als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, sind gemeinsam dafür verantwortlich, gegebenenfalls auf eigene Kosten alle Formalitäten und Verfahren durchzuführen, die nach den Datenschutzgesetzen oder von einer Aufsichtsbehörde für die Durchführung der von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführten Verarbeitung verlangt werden.

Die Parteien verpflichten sich, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit jede für die Verarbeitung Verantwortliche die Datenschutzgesetze oder die von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften einhalten kann. In jedem Fall verpflichtet sich die betreffende Vertragspartei, die eine Anfrage einer Aufsichtsbehörde erhält, unverzüglich die andere Vertragspartei, nach Möglichkeit schriftlich (per E-Mail) zu unterrichten.

Der Kunde ist vorrangig für alle Interaktionen mit den Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Verarbeitung der gemeinsam kontrollierten personenbezogenen Daten verantwortlich. Erhält DM eine Mitteilung von einer Aufsichtsbehörde, so ist DM verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Erhalt der Anfrage zu benachrichtigen und dem Kunden jegliche Unterstützung, Information und Zusammenarbeit zu gewähren, die der Kunde im Zusammenhang mit dieser Mitteilung angemessenerweise verlangt. DM verpflichtet sich, dem Kunden die Führung bei der Entscheidung zu überlassen, wie er auf die Mitteilung der Aufsichtsbehörde reagieren soll, und die angemessenen Anweisungen des Kunden zum Umgang mit dieser Mitteilung zu befolgen.

Jede Partei kann die personenbezogenen Daten an eine Aufsichtsbehörde weitergeben, wenn:

- Dies vernünftigerweise erforderlich ist, um Datenschutzgesetze, -verträge oder geltende internationale Übereinkommen einzuhalten, und die Anfrage ordnungsgemäß in den Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörde fällt; oder
- um einen Rechtsanspruch zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen oder um Beweise zu erbringen (z. B. Betrug, Diebstahl oder Meldung einer vermuteten rechtswidrigen Handlung).

Soweit dies nach den Datenschutzgesetzen zulässig ist, darf eine Partei nur dann Informationen an eine Aufsichtsbehörde weitergeben, wenn

- diese Informationen sich auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, für die sie als Mitverantwortliche tätig ist;
- die Informationen keine vertraulichen Informationen anderer Parteien oder ihrer jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten oder Informationen über oder im Besitz von Dritten sind;
- die Informationen nicht rechtlich geschützt sind bzw. unter das Berufsgeheimnis fallen; und
- die Weitergabe der Informationen nicht gegen andere Bestimmungen der Datenschutzgesetze verstößt.

4.4 Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen

Beide Parteien, die als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, verpflichten sich, die jeweils andere Partei unverzüglich, wenn möglich spätestens 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, schriftlich (per E-Mail) über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der AGB verarbeitet werden, oder über eine Verletzung dieser DSV durch sie selbst, oder eine Verletzung des vorliegenden DSV durch sie selbst, ihre Vertreter oder Dritte, von der sie Kenntnis hat, oder jedes andere wesentliche Ereignis, das die Integrität, die Sicherheit oder die Vertraulichkeit personenbezogener Daten beeinträchtigen könnte, zu benachrichtigen, insbesondere im Falle von Diebstahl, Verlust des Datenträgers, auf dem personenbezogene Daten offengelegt oder gespeichert wurden, versehentlichem Löschen personenbezogener Daten oder im Falle eines illegalen oder unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten durch eine dritte Partei.

Im Rahmen dieser Benachrichtigung verpflichtet sich diejenige Partei, die Kenntnis von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat, der anderen Partei Folgendes zu übermitteln: (i) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich des Umfangs und der Art der betroffenen personenbezogenen Daten sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen; (ii) die voraussichtlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; und (iii) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Maßnahmen zur Abschwächung ihrer möglichen negativen Auswirkungen.

Jede Partei verpflichtet sich, jede von der anderen Vertragspartei angeforderte angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung rechtzeitig zu leisten, damit beide Parteien ihre Verpflichtungen aus der Datenschutzgesetzgebung erfüllen können.

5. GRENZÜBERSCHREITENDE DATENÜBERMITTLUNG

Personenbezogene Daten werden wie folgt auf den lokalen Servern (AWS) von DM gespeichert, je nachdem, in welchem Land der Kunde ansässig ist:

- In den USA:
 - Seattle
 - Osten der USA (Nord-Virginia)
 - Westen der USA (Oregon)
- In Europa:
 - Frankfurt (Deutschland)
 - Dublin (Irland)
 - Paris (Frankreich)
- In Asien:

- Tokio (Japan)

Im Falle einer grenzüberschreitenden Datenübermittlung aus der EU/dem EWR heraus nach außen (sofern zutreffend) erkennen die Parteien an, dass die Datenschutzgesetze besondere Maßnahmen und Schritte zur Sicherung der Übermittlung personenbezogener Daten vorschreiben, wenn das vom Land des Empfängers gewährte Schutzniveau nicht angemessen oder zumindest ähnlich ist.

In diesem Fall führen die Parteien diese zusätzlichen Maßnahmen gemäß den Standardvertragsklauseln in der letzten von der Europäischen Kommission angenommenen Fassung durch.

6. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Jede Partei sichert der anderen Partei zu, dass sie die andere Partei für alle Verluste und Schäden entschädigt und schadlos hält, die sich aus einem Verstoß dieser Partei oder ihrer Vertreter gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden DSV und/oder geltender Datenschutzgesetze ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinn-, Reputations-, Image- oder Geschäftsverluste und angemessene, nachgewiesene Anwaltskosten in dem Umfang und vorbehaltlich einer zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsbeschränkung.

Beide Parteien haften in ihrer Eigenschaft als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche für Schäden, die Dritten durch eine Verarbeitung entstehen, die gegen die geltenden Datenschutzgesetze verstößt.

7. SONSTIGES

7.1. Kündigung

Der DSV endet automatisch mit der Kündigung oder dem Auslaufen der AGB aus jedwedem Grund, ungeachtet des Fortbestehens der geltenden Bestimmungen, solange personenbezogene Daten einer Partei von der anderen Partei weiterverarbeitet werden.

7.2. Vollständigkeit des Vertrags

Der vorliegende DSV ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Absprachen der Parteien hinsichtlich seines Gegenstands und insbesondere alle besonderen Bestimmungen im Rahmen der AGB, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezogen haben.

7.3. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende DSV sowie sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen), die sich aus ihm oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde als Teil des Dental Monitoring Abonnements akzeptiert hat, und werden nach diesem ausgelegt.

Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Gerichte, die der Kunde als Teil der AGB akzeptiert hat, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) haben, die sich aus diesem DSV, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben oder damit zusammenhängen.

ANLAGE 1

DIE DATENVERARBEITUNG IM EINZELNEN

Verarbeitung	Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs	Rolle von DM	Rolle des Kunden	Kategorien betroffener personenbezogener Daten
ACCOUNT-MANAGEMENT				
Management des Kunden- und Endnutzer-Accounts	Kontoerstellung; Kontoeinrichtung in der DM Lösung; Kontoänderung; Kontolöschung	Für die Verarbeitung Verantwortlicher	Für die Verarbeitung Verantwortlicher	- Account-Daten - Technische Daten - Nutzungsdaten
TECHNISCHER SUPPORT/ WARTUNGSSUPPORT				
Management des Technischen Supports/ Wartungssupports für den Kunden	Support bei Vorfällen und Erkennung, Diagnose und Behebung von Fehlern, wie im Technischen Support/Wartungssupport in Anhang C beschrieben	Für die Verarbeitung Verantwortlicher		- Account-Daten - Technische Daten - Nutzungsdaten - Support-Ticket-Daten
Management des Technischen Supports/ Wartungssupports für Endnutzer	Kontakt mit dem Kundensupport; Erstellung eines Support-Tickets; Austausch mit dem DM-Kundensupport; Lösung des Problems	Für die Verarbeitung Verantwortlicher		- Account-Daten - Support-Ticket-Daten
BEREITSTELLUNG DER DM LÖSUNG				
Management des Vertragsverhältnisses	Vertragsaushandlung und -abschluss; Abonnement der DM Lösung; Bestellungen	Für die Verarbeitung Verantwortlicher		- Kontaktdaten - Abonnement-Daten

	und Lieferungen der DM Lösung; Rechnungsstellung.	Verantwortlicher		
Überwachung der Gesundheit der Endnutzer (Erstellung und Validierung von Berichten über die Endnutzer)	Erstellung und Validierung von Gesundheitsberichten, um Behandlungsoptionen vorzuschlagen; Fernüberwachung der von den Kundenpraxen durchgeführten Patientenbehandlung mit Hilfe der DM Lösung	Für die Verarbeitung Verantwortlicher	Für die Verarbeitung Verantwortlicher	• Medizinische Daten • Account-Daten
Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Verbesserung der Leistung von neuronalen Netzen von DM, die zur Analyse der Scans verwendet werden.	Für die Verarbeitung Verantwortlicher		• Medizinische Daten (pseudonymisiert) • Account-Daten
Optimierung der DM Lösung	Gewährleistung der Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der DM Lösung; Verbesserung der DM Lösung und Entwicklung neuer Funktionen	Für die Verarbeitung Verantwortlicher		• Account-Daten • Technische Daten • Nutzungsdaten
MANAGEMENT DER DATENSCHUTZRECHTE				
Management der Kundendatenrechte	Mitarbeiter des Kunden, Rechte der Endnutzer auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit ihrer von DM verarbeiteten personenbezogenen Daten	Für die Verarbeitung Verantwortlicher	Für die Verarbeitung Verantwortlicher (von Fall zu Fall)	• Account-Daten • Technische Daten • Nutzungsdaten • Support-Ticket-Daten • Abonnement-Daten • Medizinische Daten

ANLAGE 2

TECHNISCHE UND SICHERHEITSRELEVANTE MASSNAHMEN

Allgemeine Maßnahmen

DM ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, um die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken zu verringern:

- DM-Vertreter werden in Cybersicherheitsfragen geschult, wobei der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Datensicherheit, Vertraulichkeit und Integrität liegt;
- Im gesamten Unternehmen werden Richtlinien zur Informationssicherheit umgesetzt und durchgesetzt;
- DM führt regelmäßig Penetrationstests für seine Infrastruktur durch.

Zugangskontrolle

DM ergreift die entsprechenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der physische Zugang zu Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, kontrolliert und gesichert ist:

- Alle DM-Vertreter erhalten eine individuelle Schlüsselkarte für den Zugang zu den Räumlichkeiten;
- DM-Vertreter, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind in getrennten Räumlichkeiten untergebracht;
- Mit der Durchsetzung einer kontrollierten Besuchspolitik wird sichergestellt, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten für Besucher begrenzt ist.

DM ergreift Maßnahmen zur Kontrolle des Zugangs zu personenbezogenen Daten:

- Der Zugang zur Netzinfrastruktur wird eingeschränkt und kontrolliert;
- Privilegierte Zugriffsrechte auf Systeme werden eingeschränkt und kontrolliert;
- Für den Zugang zur DM Lösung sind individuelle Zugangsdaten erforderlich;
- Der Zugang zu personenbezogenen Daten in den DM-Systemen wird durch Benutzerrollen weiter eingeschränkt.

Verschlüsselung

DM verschlüsselt personenbezogene Daten bei der Übertragung und bei der Speicherung:

- Bei der Speicherung: AES-XTS-256;
- Bei der Übertragung: TLS 1.2.

Hosting

Die Infrastruktur der DM-Produkte und die Speicherung personenbezogener Daten werden in der Cloud gehostet. Die Cloud-Dienste des DM-Anbieters sind ISO 27001-zertifiziert sowie DSGVO- und HIPAA-konform.

GILT NUR FÜR KUNDEN MIT SITZ IN DEN USA

BUSINESS ASSOCIATE-VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung zur Geschäftspartnerschaft mit Unterauftragnehmern (die „**Business Associate-Vereinbarung**“) wird von und zwischen Dental Monitoring America Inc. mit Sitz in Suite Number 140, 9500 Arboretum Boulevard, Austin TX 78759 (USA) („DM“) und Ihnen/Ihrer Arztpraxis (der „**Kunde**“) geschlossen.

PRÄAMBEL

IN ERWÄGUNG, dass der Kongress den Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 („**HIPAA**“) und den Health Information Technology for Economic and Clinical Health Act („**HITECH**“) erlassen hat, die den Schutz geschützter Gesundheitsinformationen gewährleisten.

IN DER ERWÄGUNG, dass das United States Department of Health and Human Services (**DHHS**) gemäß HIPAA und HITECH HIPAA-Bestimmungen erlassen hat, die den Datenschutz und die Sicherheit bestimmter Gesundheitsinformationen regeln und in den 45 CFR Teile 160 und 164 festgelegt sind.

IN DER ERWÄGUNG, dass der Kunde eine Covered Entity (Pflichtentität im Sinne von HIPAA) ist, die verlangt, dass der Kunde, wenn er geschützte Gesundheitsinformationen an einen Unterauftragnehmer oder Vertreter des Kunden weitergibt, eine Business Associate-Vereinbarung („**BAV**“) mit diesem Unterauftragnehmer oder Vertreter abschließen muss.

IN DER ERWÄGUNG, dass DM Software, digitale Infrastrukturen, Protokolle, Schnittstellen, mobile Anwendungen und Hardware für den Einsatz im zahnmedizinischen Bereich entwickelt, produziert und vertreibt („**DM Lösung**“).

IN DER ERWÄGUNG, dass der Kunde eine zahnärztliche Praxis ist, die Patienten („**Personen**“) mit zahnmedizinischen und/oder kieferorthopädischen Dienstleistungen versorgt. Der Kunde möchte Personen mit der DM Lösung versorgen und abonniert daher die DM Lösung („**DM Lösungsabonnement**“).

IN DER ERWÄGUNG, dass DM im Auftrag des Kunden bestimmte Funktionen ausführt, in deren Rahmen der Kunde DM geschützte Gesundheitsinformationen offenlegen kann oder DM im Auftrag des Kunden Zugang zu geschützten Gesundheitsinformationen hat, diese empfängt, erstellt, pflegt oder überträgt, was den Kunden dazu veranlasst, in Verbindung mit dem DM Lösungsabonnement eine UAV mit DM abzuschließen.

DIES VORAUSGESCHICKT, unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungsgründe, der gegenseitigen Versprechen und Verpflichtungen, die hierin festgelegt sind, sowie weiterer entgeltlicher Gegenleistungen, deren Erhalt und Angemessenheit hiermit bestätigt werden, vereinbaren die Parteien im Folgenden:

1. DEFINITIONEN

- **„Business Associate“** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „Geschäftspartner“ in 45 CFR § 160.103 und bedeutet in Bezug auf die vorliegende Business Associate-Vereinbarung DM.
- **„Covered Entity“** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „Covered Entity“ (Pflichtentität) in 45 CFR 160.103, beschränkt auf die Entität(en), die eine Business Associate-Vereinbarung mit dem Kunden abgeschlossen hat (haben).

- **„Offenlegung“** bedeutet die Freigabe, Übertragung, Bereitstellung, den Zugang zu oder die Weitergabe von geschützten Gesundheitsinformationen außerhalb der Entität, die diese Informationen besitzt.
- **„Elektronische geschützte Gesundheitsinformationen“** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „elektronische geschützte Gesundheitsinformationen“ in 45 CFR § 160.103, beschränkt auf die Informationen der Covered Entity, die DM von oder im Namen des Kunden oder der Covered Entity erstellt oder erhalten hat.
- **„Einzelperson“** bezeichnet die Person, die Gegenstand der hierin definierten geschützten Gesundheitsinformationen ist, die DM im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem vom Kunden abgeschlossenen DM Lösungsabonnement zur Verfügung gestellt werden, die DM erhält oder anderweitig erlangt.
- **„HIPAA-Bestimmungen“** sind die Datenschutz-, Sicherheits-, Meldungs- und Durchsetzungsregelungen gemäß 45 CFR Teil 160 und Teil 164.
- **„Geschützte Gesundheitsinformationen“** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „geschützte Gesundheitsinformationen“ in 45 C.F.R. § 160.103 und bezeichnet Informationen, einschließlich demografischer Informationen, die (1) sich auf (i) eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige körperliche oder geistige Gesundheit oder einen Zustand beziehen; (ii) die vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen; oder (iii) die vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Bezahlung für die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen; und (2) die Person identifizieren, die Gegenstand der Informationen ist, oder bei denen Grund zur Annahme besteht, dass die Informationen zur Identifizierung dieser Person verwendet werden können. Die geschützten Gesundheitsinformationen beschränken sich auf die Informationen der betreffenden Einrichtung, die DM von oder im Namen des Kunden oder der betreffenden Einrichtung erstellt oder erhalten hat.
- **„Gesetzlich vorgeschrieben“** bezeichnet eine gesetzliche Vorschrift, die eine Entität verpflichtet, geschützte Gesundheitsinformationen (Protected Health Information, PHI) zu nutzen oder offenzulegen, und die gemäß 45 CFR § 164.103 vor einem zuständigen Gericht durchsetzbar ist.
- **„Secretary“:** der/die Leiter*in des US-Gesundheitsministeriums oder sein(e)/ihr(e) Bevollmächtigte(r)/Bevollmächtigten.
- **„Sicherheitsvorfall“** hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "Sicherheitsvorfall" in 45 CFR § 164.304.
- **„Ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen“** hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen“ in 45 CFR § 164.402, beschränkt auf die Informationen der Covered Entity, die vom Kunden oder im Namen des Kunden oder der Covered Entity erstellt oder empfangen wurden.

Begriffe, die in vorliegender Business Associate-Vereinbarung verwendet werden, aber hierin nicht anderweitig definiert sind, haben, sofern sie in den HIPAA-Bestimmungen definiert sind, die dort zugeschriebene Bedeutung.

2. VERPFLICHTUNGEN VON DM

2.1. Verwendung und Offenlegung geschützter Gesundheitsinformationen

DM verpflichtet sich, alle geschützten Gesundheitsinformationen, die ihm vom Kunden offengelegt werden, in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen dieser Business Associate-Vereinbarung oder wie gesetzlich vorgeschrieben zu erstellen, zu erhalten, zu verwenden, offenzulegen, zu übermitteln und zu führen, jedoch:

- Ist es DM nicht gestattet, geschützte Gesundheitsinformationen in einer Weise zu verwenden oder offenzulegen, die gegen die HIPAA-Bestimmungen verstoßen würde, wenn sie von einer Covered Entity verwendet oder offengelegt würde;

- darf DM keine geschützten Gesundheitsinformationen verkaufen und darf keine direkte oder indirekte Vergütung für geschützte Gesundheitsinformationen erhalten.

2.2. Andere zulässige Verwendungen und Offenlegungen

- a) Sofern nicht anderweitig durch die vorliegende Business Associate-Vereinbarung untersagt, darf DM geschützte Gesundheitsinformationen verwenden, die es erhält, erstellt, führt oder übermittelt:
 - um die geltenden Gesetze einzuhalten; oder
 - für statistische Zwecke und/oder zur Verbesserung der von DM entwickelten Produkte.
- b) Sofern nicht anderweitig durch die vorliegende Business-Associate-Vereinbarung untersagt, darf DM geschützte Gesundheitsinformationen, die es für oder im Namen des Kunden erhält oder erstellt, an Dritte weitergeben, um DM ordnungsgemäß zu führen und zu verwalten, vorausgesetzt, dass:
 - die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
 - DM von der Drittpartei, an die die Informationen weitergegeben werden, angemessene Zusicherungen erhält, dass
 - (i) die geschützten Gesundheitsinformationen vertraulich bleiben und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder für den Zweck, für den sie an die Drittpartei weitergegeben wurden, verwendet oder weitergegeben werden, und (ii) die Drittpartei DM über alle ihr bekannten Fälle informiert, in denen die Vertraulichkeit der Daten verletzt wurde.

2.3. Festlegung von Schutzmaßnahmen

DM ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um jegliche Nutzung oder Offenlegung von geschützten Gesundheitsinformationen zu verhindern, die nicht im Rahmen dieser Business Associate-Vereinbarung vorgesehen ist, sowie um Unterabschnitt C von 45 CFR Part 164 einzuhalten und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der geschützten Gesundheitsinformationen zu schützen.

2.4. Nutzung durch Vertreter und Unterauftragnehmer

DM darf geschützte Gesundheitsinformationen, die für den Kunden oder eine Covered Entity erstellt oder von diesen erhalten wurden, nur in dem Umfang offenlegen, der ausdrücklich durch das DM Lösungsabonnement gestattet ist, oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden. DM verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass jeder Vertreter, einschließlich eines Unterauftragnehmers, dem DM geschützte Gesundheitsinformationen zur Verfügung stellt, die DM im Auftrag des Kunden oder der Covered Entity erstellt oder erhalten hat, denselben Beschränkungen und Bedingungen zustimmt, die für DM im Rahmen dieser Business Associate-Vereinbarung in Bezug auf diese Daten gelten. Der Business Associate stellt sicher, dass nur diejenigen, die diese Informationen in angemessenem Umfang kennen müssen, um Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem DM Lösungsabonnement zu erbringen, diese Informationen erhalten, und zwar in Übereinstimmung mit dem Prinzip der geringstmöglichen erforderlichen Nutzung/Offenlegung gemäß HIPAA.

2.5. Meldung unrechtmäßiger, unbefugter oder unsachgemäßer Verwendungen oder Offenlegungen und Abhilfemaßnahmen

DM verpflichtet sich, den Kunden zu benachrichtigen , sobald er von den folgenden Punkten Kenntnis erhält:

- jegliche Verwendung oder Offenlegung von geschützten Gesundheitsinformationen durch DM, die nicht durch die vorliegende Business Associate-Vereinbarung gestattet ist; oder

- alle wesentlichen Sicherheitsvorfälle, die elektronische geschützte Gesundheitsinformationen betreffen, die von DM im Namen des Kunden oder der Covered Entity erstellt, empfangen, aufbewahrt oder übermittelt wurden.

2.6. Bücher und Aufzeichnungen

DM hat seine internen Verfahren sowie – soweit vorhanden – seine Bücher und Aufzeichnungen, die sich auf (a) den Umgang mit und die Offenlegung von Protected Health Information beziehen, die DM vom Kunden oder der Covered Entity erhalten hat oder die DM im Auftrag des Kunden oder der Covered Entity erstellt oder erhalten hat, und (b) elektronische geschützte Gesundheitsinformationen, die DM im Auftrag des Kunden oder der Covered Entity erstellt, erhalten, geführt oder übermittelt hat, dem Kunden und dem Secretary zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um die Verpflichtungen der Covered Entity gemäß 45 CFR 164.524 zu erfüllen.

2.7. Zugang zu geschützten Gesundheitsinformationen

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Person Zugang zu ihren geschützten Gesundheitsinformationen in einem Designated Record Set (designierter Aufzeichnungsbestand) beantragt und sich diese geschützten Gesundheitsinformationen im Besitz oder unter der Kontrolle von DM befindet, und der Kunde DM über die Anfrage der Person informiert, verpflichtet sich DM, die entsprechenden geschützte Gesundheitsinformationen dem Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, damit die Covered Entity die in 45 CFR §164.524 festgelegten Verfahren einhalten kann.

DM stellt diese geschützten Gesundheitsinformationen auf Anfrage des Kunden in einem elektronischen Format zur Verfügung.

2.8. Änderungen an geschützten Gesundheitsinformationen

Der Kunde verpflichtet sich, DM innerhalb von zehn (10) Werktagen zu benachrichtigen, wenn er eine Änderung an den geschützten Gesundheitsinformationen einer Person vornimmt, die in einem bestimmten, im Besitz von DM befindlichen Aufzeichnungsbestand enthalten sind.

DM verpflichtet sich, in seinem Besitz befindliche geschützte Gesundheitsinformationen auf Anweisung des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung durch den Kunden zu ändern und dem Kunden danach auf dessen Wunsch und auf dessen Kosten innerhalb von zehn (10) Werktagen eine Kopie der geänderten geschützten Gesundheitsinformationen zu übermitteln oder zuzusenden.

2.9. Abrechnung von Offenlegungen

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass DM eine Offenlegung vornimmt, die den Anforderungen dieses Abschnitts 2.9 unterliegt, hat DM diese Offenlegung von geschützten Gesundheitsinformationen sowie weiteren damit zusammenhängenden Informationen so zu dokumentieren, wie es von einer Covered Entity erforderlich wäre, um auf eine Anfrage einer Person nach einer Abrechnung von Offenlegungen von geschützten Gesundheitsinformationen gemäß 45 CFR §164.528 reagieren zu können.

Innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach einer Anfrage des Kunden hat DM dem Kunden eine Abrechnung aller Informationen zur Verfügung zu stellen, die DM gemäß Abschnitt 2.9 dieser Business Associate-Vereinbarung in den vorangegangenen sechs (6) Jahren gesammelt hat, damit

eine Covered Entity ihren Verpflichtungen nach 45 CFR §164.528 zur Bereitstellung einer Abrechnung von Offenlegungen gegenüber betroffenen Personen nachkommen kann.

2.10. Änderungen zur Einhaltung der HIPAA-Bestimmungen

Für den Fall, dass HIPAA, HITECH oder die HIPAA-Bestimmungen geändert werden oder nach Ansicht des Rechtsbeistands des Kunden so ausgelegt werden, dass Änderungen der Verpflichtungen der Parteien im Rahmen der vorliegenden Business Associate-Vereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Parteien, diese Business Associate-Vereinbarung zu ändern oder eine neue Vereinbarung abzuschließen, um einer solchen Änderung gerecht zu werden. Wenn der Rechtsbeistand des Kunden feststellt, dass entweder der Vertrag oder die Business Associate-Vereinbarung nicht mit den HIPAA-Bestimmungen übereinstimmt,

vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie solche Vereinbarungen ändern oder neue Vereinbarungen abschließen werden, um die HIPAA-Bestimmungen einzuhalten.

2.11. Einhaltung der HIPAA-Bestimmungen

DM verpflichtet sich zur Einhaltung der Abschnitte 164.308, 164.310, 164.312 und 164.316 des Titels 45, Code of Federal Regulations. Darüber hinaus verpflichtet sich DM, alle anderen jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen einzuhalten, die gemäß HIPAA und HITECH erlassen wurden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die jeweils geltenden und gegebenenfalls geänderten Bestimmungen der HIPAA-Bestimmungen.

2.12. Eigentumsrechte

DM erkennt an, dass geschützte Gesundheitsinformationen zu jeder Zeit das Eigentum einer Covered Entity sind und bleiben und dass DM als Ergebnis dieser Business Associate-Vereinbarung keinen Titel oder Rechte an geschützten Gesundheitsinformationen erwirbt.

2.13. Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen

DM verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, sobald eine Verletzung ungesicherter geschützter Gesundheitsinformationen festgestellt wird. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet sich DM, diese Benachrichtigung ohne unangemessene Verzögerung, jedoch in keinem Fall später als fünf (5) Werktage, nachdem DM Kenntnis (wie in den HIPAA-Bestimmungen festgelegt) von dem Verstoß erlangt hat, zu übermitteln.

Die gemäß Abschnitt 2.13 an den Kunden zu richtende Benachrichtigung muss Folgendes enthalten: (i) soweit möglich, die Namen der Person(en), auf deren ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen während der Verletzung zugegriffen wurde oder von denen DM in angemessener Weise annimmt, dass sie während der Verletzung zugänglich gemacht, erworben, verwendet oder offengelegt wurden; (ii) eine kurze Beschreibung des Geschehens einschließlich des Datums der Verletzung und des Datums der Entdeckung der Verletzung, falls bekannt; (iii) eine Beschreibung der Arten von ungesicherten geschützten Gesundheitsinformationen, die von der Verletzung betroffen waren; (iv) eine kurze Beschreibung dessen, was DM unternimmt oder unternehmen wird, um die Verletzung zu untersuchen, den Schaden für die Person(en) zu mindern und sich vor weiteren Verletzungen zu schützen; und (v) alle anderen Informationen, die der Kunde oder eine Covered Entity nach eigenem Ermessen in die Benachrichtigung der Person(en) gemäß 45 CFR § 164.404(c) aufnimmt.

Nach Erhalt einer Benachrichtigung aus beliebiger Quelle über eine Verletzung, die ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen betrifft, die von DM verwendet, offengelegt, aufbewahrt oder anderweitig besessen werden, oder über eine Verletzung, die ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen betrifft, für die DM anderweitig verantwortlich ist, kann der Kunde (i) verlangen, dass DM eine einvernehmlich vereinbarte schriftliche Benachrichtigung verwendet, um im Namen des Kunden oder einer Covered Entity die von der Verletzung betroffene(n) Person(en) in Übereinstimmung mit den Benachrichtigungsanforderungen gemäß 45 CFR

§ 164.404, ohne unangemessene Verzögerung, aber in keinem Fall später als sechzig (60) Tage, nachdem DM von der Verletzung Kenntnis erlangt hat; oder (ii) sich dafür entscheiden, die von der Verletzung betroffene(n) Person(en) zu informieren. DM hat den Kunden und die Covered Entity von allen angemessenen, dokumentierten Kosten, Verlusten, Strafen, Bußgeldern und Verbindlichkeiten freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen, die aus der Verletzung entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – der Kosten für

Maßnahmen des Kunden oder der Covered Entity zur (i) Untersuchung der Verletzung, (ii) Benachrichtigung der betroffenen Person(en) über die Verletzung und zur Reaktion darauf, (iii) Minderung von Schäden für die betroffenen Person(en) sowie (iv) Beantwortung von Fragen oder Informationsanfragen im Zusammenhang mit der Verletzung.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Hinweis auf Beschränkungen der Nutzung oder Offenlegung

Der Kunde hat DM über alle Beschränkungen zu informieren, denen er (i) gemäß 45 CFR § 164.522 zugestimmt hat oder die (ii) von der betroffenen Person auferlegt wurden, soweit diese Beschränkungen die Nutzung oder Offenlegung geschützter Gesundheitsinformationen durch DM beeinträchtigen können.

3.2. Zulässige Anfragen durch den Kunden

Der Kunde darf DM nicht auffordern, geschützte Gesundheitsinformationen in einer Weise zu verwenden oder offenzulegen, die nach den HIPAA-Bestimmungen nicht zulässig wäre, wenn sie von einer Covered Entity vorgenommen würde.

4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

4.1. Laufzeit der Business Associate-Vereinbarung

Die anfängliche Laufzeit dieser Business Associate-Vereinbarung entspricht der Laufzeit des DM Lösungsabonnements. Diese Business Associate-Vereinbarung gilt so lange, bis alle geschützten Gesundheitsinformationen, die der Kunde oder die Covered Entity DM zur Verfügung gestellt hat oder die DM im Namen des Kunden oder der Covered Entity erstellt oder erhalten hat, an den Kunden zurückgegeben oder, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, vernichtet wurden. Ist es nicht möglich, die geschützten Gesundheitsinformationen zurückzugeben oder zu vernichten, so verpflichtet sich DM, den Schutz dieser Informationen gemäß den Kündigungsbestimmungen in Abschnitt 4.3 zu verlängern.

4.2. Beendigung der Business Associate-Vereinbarung

Der Kunde hat das Recht, diese Business Associate-Vereinbarung zu kündigen, wenn DM seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wesentlich verletzt, damit der Kunde oder eine Covered Entity die Einhaltung von HIPAA aufrechterhalten kann, und wenn DM diese wesentliche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Kunden behebt. Kann der Fehler jedoch nicht innerhalb der dreißigtägigen (30) Frist behoben werden, so kann die dreißigtägige (30) Frist nach alleinigem Ermessen des Kunden um eine angemessene zusätzliche Frist zur Behebung des Fehlers verlängert werden, vorausgesetzt, dass: (i) DM innerhalb der dreißigtägigen (30) Frist mit der Behebung des Fehlers beginnt und (ii) die Behebung des Fehlers innerhalb dieser angemessenen zusätzlichen Zeitspanne gewissenhaft durchführt. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kunde diese Business Associate-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn DM in erheblichem Maße gegen diese Business Associate-Vereinbarung verstößt und eine Behebung nach Ansicht des Kunden nicht möglich ist.

4.3. Verpflichtungen bei Kündigung der Vereinbarung

Bei Beendigung dieser Business Associate-Vereinbarung verpflichtet sich DM, alle geschützten Gesundheitsinformationen, die es vom Kunden erhalten hat (oder die es im Namen von DM oder der Covered Entity erstellt oder erhalten hat) und die es noch in irgendeiner Form führt, zurückzugeben oder zu vernichten und keinerlei Kopien dieser geschützten Gesundheitsinformationen aufzubewahren, mit Ausnahme der Informationen, die in den standardmäßigen Computer-Backup-Systemen von DM gemäß den üblichen DM-Richtlinien zur Aufbewahrung von Dokumenten und E-Mails gespeichert sind.

Falls DM feststellt, dass die Rückgabe oder Vernichtung geschützter Gesundheitsinformationen nicht durchführbar ist, verpflichtet sich DM, den Schutz dieser Business Associate-Vereinbarung auf diese

geschützten Gesundheitsinformationen auszudehnen und die weitere Nutzung und Offenlegung dieser geschützten Gesundheitsinformationen einzuschränken, solange DM diese geschützten Gesundheitsinformationen führt.

Falls DM geschützte Gesundheitsinformationen vernichtet, hat DM dem Kunden schriftlich zu bestätigen, dass diese geschützten Gesundheitsinformationen vernichtet wurden. Die Vernichtung geschützter Gesundheitsinformationen muss in Übereinstimmung mit den HIPAA-Bestimmungen und den Leitlinien des Secretary für Verfahren erfolgen, die sicherstellen, dass die Wiederherstellung, Wiederverwendung und/oder erneute Offenlegung geschützter Gesundheitsinformationen nach der Vernichtung verhindert wird,

wobei die genaue Vernichtungsmethode von den Medien abhängt, auf denen sich die geschützten Gesundheitsinformationen befinden.

DM verpflichtet sich, mit dem Kunden zusammenzuarbeiten, um die Rückgabe oder Vernichtung geschützter Gesundheitsinformationen sicherzustellen, die sich im Besitz von Subunternehmern oder Vertretern von DM befinden.

5. SONSTIGES

5.1. Einhaltung von Gesetzen und Trennbarkeit

DM verpflichtet sich, alle geltenden Bundes- und Landesgesetze zum Schutz persönlicher Daten und zur Meldung von Sicherheitsverletzungen einzuhalten.

Sollten ein oder mehrere Teile dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so sind die übrigen Teile dennoch gültig, durchsetzbar und wirksam, es sei denn, dies würde eindeutig gegen die gegenwärtige rechtliche und gültige Absicht der Vertragsparteien verstoßen.

5.2. Hinweis

Sämtliche Mitteilungen des Kunden an DM bedürfen der Schriftform und sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: legal@dental-monitoring.com.

5.3. Vorladungen, Gerichtsbeschlüsse und behördliche Anordnungen

Falls DM einen Gerichtsbeschluss, eine Vorladung oder ein behördliches Ersuchen um Dokumente oder andere Informationen erhält, die geschützte Gesundheitsinformationen enthalten, wird sich DM nach besten Kräften darum bemühen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den Kunden innerhalb von fünf Werktagen über den Erhalt eines solchen Ersuchens zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5.4. Geltendes Recht

Der vorliegende Vertrag sowie sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen), die sich aus ihm oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht von New York und werden nach diesem ausgelegt.

Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Handelsgerichte von New York die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) haben, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung, ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben oder damit zusammenhängen.

5.5. Keine Rechte zugunsten Dritter

Die vorliegende Business Associate-Vereinbarung dient ausschließlich den Parteien dieser Vereinbarung und soll keinerlei Vorteile für Dritte begründen, noch tut es dies.

5.6. Ausfertigung und Zustellung

Die vorliegende Business Associate-Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede dieser Ausfertigungen als Original gilt und diese Ausfertigungen zusammen ein und dieselbe Urkunde darstellen. Die Zustellung des vorliegenden Vertrags per E-Mail gilt als gültige und wirksame Zustellung.